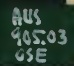
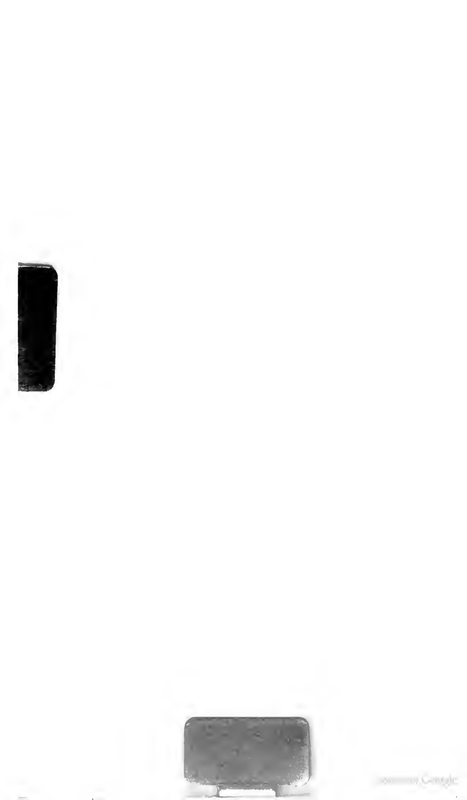



OSENBRUGGEN

RECHTSALTERTHUMER AUS OSTERREICHISCHEN PANTAIDINGEN

1863





# RECHTSALTERTHÜMER

AUS

# ÖSTERREICHISCHEN PANTAIDINGEN



VON

EDUARD OSENBRÜGGEN



WIEN
AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1863

(Aus dem Februarhefte des Jahrganges 1863 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften [XLI. Bd., S. 166] besonders abgedruckt.)

§. 1. Den Mundarten der deutschen Sprache, wie sie von Niedersachsen und Schweizern, Altbaiern und Pfälzern, in Tirol und am Niederrhein etc. gesprochen wird, sind vergleichbar die Verschiedenheiten des Rechts der deutschen Länder, als dieses Recht noch der Volksthümlichkeit gemäss sich bildete und erhalten wurde, denn Sprache und Recht in freier Bewegung sind Erzeugnisse des Volksgeistes. Wie die Mundarten noch bis zur Gegenwart am reinsten erhalten sind auf dem Lande, in grossen Städten sich bisweilen zu grossen Corruptionen gestalten, so war es mit der Volksthümlichkeit der bäuerlichen Rechte, die in zäher Tradition unverändert von Geschlecht an Geschlecht gewiesen wurden. Wenn ein Zweifel entstand, so hatten die ältesten Leute der Gemeinde aus dem Schrein ihrer Erinnerung darzulegen, welches Recht von ihren Eltern und Voreltern „auf sie erwachsen" war [1]).

Bekanntlich verwendet man jetzt den Namen Weisthümer, der freilich einen noch weiteren Umfang hat, vornehmlich für die Hof- und Dorfrechte. Diesem Namen nahe verwandt ist die Bezeichnung Offnungen in der Schweiz und auch in deren Nachbarschaft (Baden, Baiern, Tirol). In Österreich ist der gewöhnliche Name Pantaiding oder Pantäding; daneben, wie in Baiern, Ehehaftrecht, Eetaiding, ehehaft Taiding, und für eine sehr gewöhnliche Art in Gegenden des Weinbaues Bergtaiding. In vielen der

[1]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 772; dessen Weisthümer III, 727.

betreffenden Rechtsdenkmäler in der grossen Sammlung von Kaltenbaeck wird eine Erklärung von Pantaiding gegeben, die zwar das Wesen angibt, aber schon über den Buchstabensinn hinausgeht. I, 3: „Zu merkhen, was ain pantaiding sei, das bedewt als vil geredt bey dem pan und der gehorsam oder an Aydes statt nicht anders denn die lautter warhayt und gerechtigkait" (s. auch II, 3. IX, 2 u. s. w.). Taiding (Täding, mhd. Tagedinc) ist: die auf einen Tag anberaumte Versammlung, nicht blos Gericht, denn es wurden auch viele aussergerichtliche Sachen verhandelt. In einem lateinischen Weisthum aus Tirol (Grimm, Wsth. III, 733) steht dafür der allgemeine alte Name placitum [1]); Ehehafttaiding ist demnach: placitum legitimum und engverwandten Sinnes ist Pantaiding: das unter dem Bann stehende Taiding. Dieser Name wird jetzt freilich sehr gewöhnlich anders erklärt. Kaltenbaeck (Vorrede, S. VIII) sagt [2]): „Pantaiding heisst das für einen bestimmten Bezirk (Pan, Ban) an einem angesagten oder herkömmlichen Tage abgehaltene Gericht — oder ist der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchen auf dem, für einen streng abgegrenzten Bezirk ausgesetzten Gerichtstage (Tageding) entschieden wurde". Allerdings war der Bezirk für ein Pantaiding streng abgegrenzt und wird an unzähligen Stellen genau beschrieben, aber in diesen Beschreibungen ist der Bezirk nicht als Bann bezeichnet, wie man nach jener Erklärung des Wortes Pantaiding erwarten müsste, sondern durch Gebiet, March, Gemerk, Zirk und March (CXVI, 7), Gerichtsfang u. s. w.; dagegen finden wir oft Verbindungen wie: „Pan und Gewalt" (Kalt. LII, 51. LXIII, 39. — XXX, 5. XXXI, 6. XXXII, 6. LVI, 104. Grimm, Wsth. III, 694). Bann = Bezirk ist erst abgeleitet von der ursprünglichen Bedeutung, die noch in Pantaiding liegt [3]). Bannen (ahd. pannen) heisst: „bei Strafe gebieten oder verbieten"

---

[1]) Grimm R. A. 748.

[2]) Vgl. auch von Karajan in Chmel's österr. Geschichtsforscher II. (1841), S. 119 ff., dessen Abhandlung über die Banteidinge sich dieselbe Aufgabe, welche Jakob Grimm in einer Einleitung zu seiner Sammlung von Weisthümern lösen wollte, hinsichtlich dieser Rechtsquellen aus Österreich gesetzt hatte, leider aber das Schicksal des „Geschichtsforschers", nicht fortgesetzt zu werden, theilte. S. ferner Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich S. 130, Anm. 2. Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins I, 3, der Pantaiding durch Gemarkungsordnung übersetzt.

[3]) Wichtig ist, dass Pantaiding oft durch iudicium peremtorium übersetzt wird; s. Tomaschek a. a. O. 130, 131.

und die im Bann liegende Verpflichtung zum Erscheinen aller zugehörigen Personen zum Taiding (Dingpflichtigkeit s. XLIV, 51. L, 4. LI, 1. LXXVIII, 3. CLXXVIII, 13) [1] ist in den Pantaidingen in fortwährender Wiederholung stark ausgesprochen, indem auf das Nichterscheinen Busse gesetzt (Grimm, Wsth. III, 680. 687. 699. 710. 716. 721. 733. 734) oder selbst Verlust des Lehens gedroht wird (Grimm, Wsth. III, 726). An einer der genannten Stellen (III, 680) ist sogar der Zusatz gemacht, dass dem Ausbleibenden, wenn er die fällige Busse nicht zahlen könne, der Ofen in seinem Hause eingeschlagen [2] werden oder falls kein Ofen im Hause sei, er in der empfindlichsten Weise in seinem ehelichen Rechte gekränkt werden solle. Mag man das Erstere Alterthümelei, das Zweite burlesk nennen, so wird doch dadurch die Dingpflichtigkeit deutlich urgirt. Aber nicht blos das Erscheinen war Pflicht, sondern auch das Ausharren bis zum Ende des Taidings bei derselben Busse geboten (XXI, 6. CVIII, 4). Ehehafte Noth konnte natürlich von dem Nichterscheinenden geltend gemacht werden. Grimm, Wsth. III, 680: „doch werden ausgenommen und des aussenbleibens entschuldigt so mit feuersnot umgeben, mit wasser umbrunnen, oder welches ehemahl im geburts nöten wäre". An anderen Stellen werden genannt: Gottesgewalt, Herrnsorg, scheffertige Wasser, Gefängniss u. dgl. (XCI, 1. CLX, 11. CLXXXII, 3 [3]). Wen ehehafte Noth säumte, der sollte doch seinen Scheinboten [4] und seine Gerechtigkeit schicken (XXX, 5. XXXIII, 6. XL, 3. LI, 1 u. a.).

Der Bann, dessen Zeichen des Richters „gewaltiger" Stab ist, erstreckte sich weiter auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und niemand durfte ohne Urlaub reden. I, 7: „Dy weil der Richter mit gewaltigem stab an der Schrann sitzt, soll niemants an urlawb in dy schrann reden, wer aber darüber verprach und an urlawb in

---

[1]) Ich werde im Folgenden die Weisthümer aus Kaltenbaeck's Sammlung in dieser Weise, ohne Wiederholung des Namens citiren.

[2]) Vgl. Grimm R. A. 792 a. E.

[3]) Chabert in den Denkschriften der k. Akademie der Wissensch. philos.-histor. Classe IV. (1853), S. 42. Tomaschek a. a. O. 179, 299. Grimm R. A. 847.

[4]) Mit Scheinbote-Bevollmächtigter (vgl. Schwsp. 34 W.; Schmeller, bayer. Wörterbuch III, 366) wechselt: Redbote (Grimm, Wsth. III, 674. 675. 721. 723). — XCIII, 1 steht dafür: „sein volmechtigen Anwaldt", CIX, 1 „sein sichtigen Potten".

dy Schrann redet, der hat verwandlt von aim yeglichen, sovil der an der schrann sytzen, 72 Pfund“ (s. auch I, 12. II, 6). — Bisweilen ist auch ein förmliches Bannen des Pantaiding vorgeschrieben (CLXIII, 2) zu dem Zwecke, „dass keiner mit dem andern etwas zu schaffen habe in Übel ohne Recht, bei dem grossen Wandl“ (LXXXVIII, 1).

Die meisten Bezirke hatten drei Pantaidinge im Jahr, andere zwei und kleinere Gebiete nur eins. Die Tage waren bestimmt, daher sind die Pantaidinge „ungebotene Dinge“, zu denen nicht geladen zu werden brauchte, ausser wenn der Tag verschoben wurde (LI, 1. LVI, 3. LXXVIII, 1. LXXX, 2). Der Sicherheit wegen wurde aber doch eine Berufung drei Tage, seltener acht oder vierzehn Tage oder einen vorher üblich (I, 4. XXX, 5. XXXI, 6. XXXIII, 6. XL, 3. XLIV, 6. XLIX, 1. LXX, 5. LXXIII, 4. CIV, 16. CV, 2. CXXXVIII, 10. 11) und bei der Umfrage nach der Gegenwart der Dingpflichtigen hatte jeder anzugeben, ob sein Nachbar erschienen sei (LIX, 23. CI, 2). Wer, um dem Nachbar durchzuhelfen, das Fehlen desselben nicht meldete, verfiel einer Busse, die meistens gleich ist mit der Busse für das nichtentschuldigte Ausbleiben (I, 6. II, 4. X, 3. XIII, 3. Grimm, Wsth. III, 710). — Gegen die Regel ist die Bestimmung des Tages für ein Pantaidung ganz der Herrschaft überlassen (LII, 1. CI, 7. CXVI, 3).

Jedes Pantaiding hatte sein Nachtaiding, vierzehn Tage nachher (L, 6): „Auch melden sy, das yets Pantaiding in viertzehn tagen sein nachtaiding haben sulle, der gestalt, ob vor was vergessn wär, da widerumb zu melden“ (s. auch XXXII, 6. XLIX, 1. LXVII, 2. LXXXIV, 5).

Die in einem Pantaiding zu verhandelnden Sachen waren in „drei Sprachen“ als Abschnitte vertheilt (I, 5. XIII, 3. LIV, 2. LXXVIII, 5. u. a.). Wer bis dahin verhindert zu der dritten Sprache noch erschien, war von Busse frei (LXXXVII, 11). Nach jeder Sprache konnte sich die Gemeinde bedenken und Versäumtes nachholen (XL, 29. LIII, 25. LVI, 39. LXXVIII, 22).

Abweichend von der ältesten Sitte, die sich noch in der Schweiz erhalten hat, sollte niemand mit Waffen zu dem Pantaiding kommen als nur der Richter oder Vorsitzer des Taidings, die geschwornen Bürger oder Vierer (XL, 3) und die obrigkeitlichen Diener (I, 11. II, 6 Grimm, Wsth. III, 720).

Vorsitz und Leitung des Pantaidings hatte in den kirchlichen und klösterlichen Gebieten ein Stellvertreter der Herrschaft, deren Anwalt, Hofmeister, Richter oder Amtmann (XXXVIII, 1. LIII, 2. LIV, 1. LVI, 2. LXVIII, 8. LXXVIII, 1. LXXX, 2), oder der Vogt als Schirmherr des Gotteshauses (Ebersdorf §. 9 ff.) [1]). Wie sehr man darauf hielt, das Recht der Herrschaft zu wahren und dem Vogte nicht zu viel einzuräumen, zeigt ein Weisthum aus dem Bereiche des Klosters Melk (XVIII, 4). Nachdem hier zuerst der oft zur Wirklichkeit werdenden Möglichkeit einer Bedrückung der Kirche durch die Vögte [2]) gedacht ist, heisst es weiter: „und derselb vogt sol dy drey percktaidung pei unserm Hofmeister daselbs in unserm hoff siczen. Aber der hofmeister sol an unsrer stat das stebel sälber in seiner hant haben, als unser richter und vertreter".

So wie in den deutschen Schöffengerichten ganz allgemein die Schöffen die Urtheiler sind, welche das Recht finden und ertheilen, so ist es in den Pantaidingen die Gemeinde, welche das Recht bei ihrem Eide reproducirt (XL, 4. LXXI, 2). Als ihr Organ fungirt ein Vorsprecher oder Redner (LIII, 2. LXX, 7. LXXIII, 7. LXXVIII, 2. LXXX, 2), der „ihnen ihr Recht ausdingt" (LXXXVIII, 9). Oft sind aber ausser ihm noch Weiser genannt, welche als die Kundigen ihm den Stoff mittheilen (LII, 1. LIV, 2. LVI, 5, LXIII, 2 ff. LXXX, 2. LXXXVIII, 9 ff. CLXXVIII, 11). Nach Mittheilung der einzelnen Artikel frägt dann der Richter die Gemeinde, ob es ihr aller Red sei (LVI, 9. 10. 18. 20. 23. 25). Hinsichtlich des Formellen ist noch hervorzuheben, dass, nachdem in der Einleitung zu den Pantaidingen gesagt ist (XXXII, 2. XXXIV, 2. XLIV, 2. LXV, 2. 3), die ehrbare Gemein bitte die gnädige Herrschaft, es möge gestattet sein, zwei Leute, einen aus den geschwornen Bürgern, den andern aus der Gemeine zu ernennen, welche die Rechtsverhältnisse der Herrschaft und der Gemeine darzulegen hätten, diese Ernannten dann das Recht, wie es von Alters Herkommen ist, sehr gewöhnlich mit der Formel: „Wir rügen zu Recht, dass etc. etc." im Einzelnen angeben und der Name Rügen und Rügeordnungen ist auch für diese

---

[1]) Das Bannlaidungs-Buch von Ebersdorf, mitgetheilt von Andr. von Meiller im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XII (1854).

[2]) Vgl. Chabert a. a. O. IV, 64.

Classe von Weisthümern nicht ungewöhnlich [1]). Jene Verwendung des Wortes „rügen" weicht ab von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, insofern es nicht im schlimmen Sinne, sondern für „anzeigen", „angeben" gebraucht ist, was übrigens, zwar selten, auch in der nichtjuristischen Sprache des Mittelalters vorkommt [2]). Im Hintergrunde steht freilich immer, wo ein Satz mit jener Formel eingeleitet wird, dass die Nichtbefolgung verantwortlich mache und insofern ist eine Rüge darin verdeckt. In den Weisthümern anderer Landschaften sind andere Formeln der Art: „Wir theilen auch etc. etc." — „Auch weisen sie etc. etc." — „Wir sprechen und weisen zu Recht" — „Darnach öffent man euch" u. dgl. Übrigens ist auch in den österreichischen Pantaidingen recht häufig: „Auch melden wir" u. dgl.

Damit „das Pantaiding desto stattlicher gehalten mag werden", hat jeder Zugehörige einen Beitrag in Geld oder Naturalien zu leisten, und das ist die schon erwähnte „Gerechtigkeit", die auch der entschuldigt Abwesende einsenden musste (VIII, 15. XVIII, 3. XXXIV, 4. XXXVIII, 2. 38. CVI, 7. CXXI, 3. CXXVI, 2. Grimm, Wsth. III, 690. 695. 733). Genaue Bestimmungen über die Contributionen finden sich namentlich, wo von einem Vogttäding die Rede ist, wobei auch, wie in unzähligen deutschen Weisthümern, des Futters der Hunde [3]), der regelmässigen Begleiter hoher Herrn, gedacht wird (Grimm, Wsth. III, 686. Ebersdorf §. 12).

§. 2. Die Sprache der Pantaidinge hat manche Eigenthümlichkeit und es liesse sich aus ihnen eine beträchtliche Beigabe zu einem künftigen Wörterbuch der Rechtssprache des deutschen Mittelalters zusammenstellen, wie denn überhaupt die Weisthümer, nach Inhalt und Form volksthümlich, eine reiche sprachliche Fundgrube sind, was Grimm in seinen Rechtsalterthümern schon vielfach zur Anschauung gebracht hat. So hat er eine grosse Blumenlese von Alliterationen gegeben und solche Anklänge finden sich natürlich auch in den österreichischen Weisthümern: ausser den gewöhnlichen Steg und Weg, Rain und Stein, steinen und rainen, Stehler und Hehler, setzen und entsetzen (CIII, 8), geaint und geraint (XXVIII, 2.

[1]) Rössler, über die Bedeutung und Behandlung der Gesch. des Rechts in Österreich (1847). Urk. S. XXX.

[2]) Weigand, Wörterbuch der deutschen Synonymen, Nr. 1844, Anm. 1.

[3]) Grimm R. A. 254 ff.

XXIX, 4), Anlait und Ablait (XXVIII, 93. XXXIII, 80), Bauer und Hauer [1]) (IV, 4. XI, 4. LXIII, 23. XCVII, 7), „ein jeder Mann mit Fridt soll sein in seinem Haus, als wer es mit einem Faden umbfangen oder umbhangen“ (LXXXIV, 14). Das auch sonst überall verbreitete „Thür und Thor“ kommt oft vor in der die Haushäbigkeit unter einer Herrschaft und deren Vertretung der Insassen bezeichnenden Wendung „mit Thür und Thor beschliessen“ in österreichischen und bairischen Weisthümern [2]). Grimm, Wsth. III, 721 (723): „Item darnach öffent man euch, das mein fraw hewt hintz den iren, di si mit tür und tor beschlossen hat, umb all sach wol gerichten mag etc. etc.“ Eine andere Formel für dieselbe Sache ist: „der do gesessen wer hewslich ze pett und ze tisch hinder dem gotzhaws“ (LXIII, 4. LXIV, 2. CLXIII, 4. CLXIV, 2). Noch gewöhnlicher ist das bekannte „eigen Rauch haben“ u. dgl. (XLIX, 28. 32. LIII, 10. 33. LIV, 16. 32. u. a.).

Aus dem Bereiche der Bildersprache, der schon die eben genannten Wendungen angehören, ist besonders drastisch, wenn es (CLXXXI, 26) heisst: „Item, welcher Gott lestert, der soll an leib gestrafft werden, und der Ambtmann soll Ime zwo aichen hosen anlegen, und ain dürre Suppen geben“. Die eichen Hosen sind der Stock und die dürre Suppe besteht in Schlägen (Prügelsuppe). Der Humor, der hier sehr bitter ist, tritt überhaupt nicht selten als Schalk auf der Rechtsbühne auf. In den Rechten der Freien zu Rachsendorf (Grimm, Wsth. III, 688) heisst es, der Vogt soll, wenn er auf das Gebiet der Freien komme, sein Pferd festen an einen dürren Zaun, damit die Freien unbeschwert bleiben (vgl. unten §. 5). An einer Stelle (CLXXXII, 19) wird eine Scene im Wirthshause sehr launig beschrieben. Ein muthwilliger Mensch kommt zu guten Leuten, die gemüthlich beim Trunke sitzen und stört sie in ihrer Ruhe. Sie sprechen zu ihm: „Halt Fried, halt einen guten Muth und lass die Leut verfahren“. Will er nicht gehorchen, so soll man ihm einen Rock um das Haupt schlagen und mit ihm von einer Wand zur andern laufen, bis er gelobt, er wolle Fried haben und einen guten Muth. In einem folgenden Weisthum (CLXXXIV, 6) ist gemeldet: Ob einer im Lande heirathet und die Braut auf der Landstrasse unter

---

[1]) Hauer-Heuerling, Miether s. LXXVIII, 18. LXXXII, 17.

[2]) S. auch K. Ludwig's Rechtsbuch 148 München 1347, Art. 117. Grimm R. A. 277.

den Tachenstein (das Schloss) führte, so soll er bei dem Kreuze mit der Braut drei Tänze thun, es sei Sommer oder Winter, und der Herrschaft auf dem Tachenstein einen Kranz und Krapfen verehren, hingegen soll der Herrschaft Inhaber ihnen von der Veste herabschicken ein Kandel Wein und drei Schüsse thun.

Sehr bemerkenswerth ist, dass „vogelfrei" noch in der älteren Bedeutung [1]) in einem Weisthum aus dem Vintschgau vorkommt: „Welche Leute in das gericht kommen, von wannen es sei, die sollen mit den freyen dienen, jeder mann nach seinem vermögen, ausgenommen die aus Ulten, denn die sind vogelfrei". (Grimm, Wsth. III, 738).

Für Ehrverletzung ist ein starker guter Ausdruck „die Ehre abschneiden" [2]) (CLXXV, 7. CLXXVI, 27).

Ein sehr einfaches natürliches Bild ist es, wenn Tage und auch Jahre, überhaupt Fristen, als „verschienen" genannt werden (XXXII, 38. L, 9. LIII, 25. 26). Zunächst vom Tage gebraucht ist dieses Bild hübscher zu nennen, als wenn man den Tag ablaufen oder verstreichen lässt. — Der Tag ist verschienen, wenn die Sonne untergegangen ist. Sonnenaufgang und Sonnenuntergang hatten im Rechtsleben ihre grosse Bedeutung [3]). Bei scheinender Sonne oder ehe sich Tag und Nacht scheidet, waren Abgaben zu entrichten [4]). (IX, 82. XXVIII, 84. XL, 33. XLIV, 8. L, 7. LIV, 4. CXXXVI, 10); wenn die Sonne aufgeht oder doch bei scheinender Sonne ist dem Wirthe die am vorigen Tage nicht bezahlte Zeche zu entrichten (XLIX, 36. LII, 35. LIV, 18. LXIII, 36). Die Schenkfreiheit dauert bisweilen nur bis die Sonne untergeht (XLI, 4). Oft ist vorgeschrieben [5]), dass am Tage zuvor bei scheinender Sonne zu Gericht geladen werden soll (XL, 53. XLIX, 25. LIII, 28). Bedarf jemand des Richters oder des Vogtes, so soll dieser auf seine eigene Zehrung reisen, so fern er bei scheinender Sonne wieder heim kommen mag, braucht jener ihn länger, so soll er den Richter „verzehren" (XI, 30. XXX, 87. XXXIII, 51. XL, 62. LXV, 80. LXXXIV, 7. Ebersdorf §. 13). Ebenso wenn einer die Hilfe seines Nachbarn bedarf (LVI, 231). Wichtiger

[1]) Grimm R. A. 41. Anm.
[2]) Vgl. alam. Strafrecht, S. 248.
[3]) Grimm R. A. 395.
[4]) Chabert a. a. O. IV, 30. Anm. 2.
[5]) Vgl. Grimm, Wsth. III, 641. 655.

war es, wenn der Richter „bei der Sonne" den Leichnam eines Getödteten beschaute und die Handhaft nahm (s. unten §. 4).

Dass noch Leben in einem zum Tode Verwundeten sei, ist ausgedrückt: „dieweil der verwundete Mann eine Feder mag gerühren mit dem Odem vor dem Munde" (CLII, 19).

§. 3. Manche bildliche Ausdrücke werden noch im Folgenden gelegentlich zur Sprache kommen; eine besondere Berücksichtigung verdient aber die auch dem Kreise des Bildlichen angehörige Art und Weise, in der man Maasse und Entfernungen beschrieb [1]).

Grimm hat darauf hingewiesen, dass die Maasse, entgegen unserem Streben nach mathematischer Bestimmtheit, in alter Zeit oft etwas Unfestes, dem Zufall nie ganz zu Entziehendes haben. Wo in einer räumlichen Entfernung ein Recht erworben werden soll, geschieht es häufig durch einen Wurf [2]), dessen Erfolg nie genau vorhergesehen werden kann. So weit der Müller mit einer Pille [3]) werfen mag, soll er ein freies Fischwasser haben (CII, 6. s. auch CLVIII, 64); der Wurf mit einer Schneidhacke entscheidet über die Räumlichkeit zum Holzfällen (Grimm, Wsth. III, 684); der Hammerwurf in anderen Fällen (Grimm, Wsth. III, 700, vgl. 662). Dem aus der Freiung des Schlosses Abziehenden soll das Geleit gegeben werden, so weit einer mit der Armbrust zu schiessen vermag (XCI, 4). Die Henne darf so weit vom Hofe gehen als die Bäuerinn von der First des Stadels ein Ei werfen kann, das in einen Schleier gelegt war (Grimm, Wsth. III, 683). Hier ist das durch Körperkraft und Geschicklichkeit bedingte Werfen noch gehemmt durch den Schleier und der Zufall hat grösseren Spielraum, insofern ein solcher Wurf misslingen kann. Noch mehr ist das Werfen erschwert, wenn es in einer Ehehaft von Niederbaiern (Grimm a. a. O., Anm. 2) heisst: „die peyrin soll grittlich auf dem first des stadldachs stehn und ain ai in ainen schlair legen, denselben hinter sich durch die hain hinaus werfen, so weit sich das wirft, also weit haben die hennen zu gehn recht".

Nicht mehr die Körperkraft, sondern lediglich der Zufall entscheidet, wenn der Forstmeister bei der Ungewissheit über die

1) Grimm R. A. 54 ff.

2) Chaberl a. a. O. IV, 19. — Lex Baiw. XI, 6, 2. XVI, 1, 2. Alem. Strafrecht, S. 122.

3) Bille ist die Haue zum Schärfen der Mühlsteine.

Grenze seines Gerichts ein Ei soll bergab laufen lassen (Grimm, Wsth. III, 679).

Im Interesse des Nachbarn ist bestimmt, dass die Wand im Hofe so hoch sein soll, als ein Mann gelangen mag (LXXXIV, 29) oder häufiger „als hoch ain mitter Mann an die prust (das herz) ist“ (XXX, 84. XXXI, 84. XXXII, 11. XXXIII, 47. XL, 57. LXV, 77. LXXXIV, 29). An einer dieser Stellen ist noch hinzugesetzt „und nämlich so hoch, dass ain järigs Swein [1]) nicht darüber springen müg“ (XXXII, 11). In jener häufigsten Bestimmung ist die lex Baiwar. XIII, 1 reproducirt: „Si sepes legitime fuerit exaltata, id est medioeri statura virili usque ad mammas“ [2]). Die Stärke eines Zaunes [3]) wird darnach bemessen „wann der ambtmann darauf steht und drey schitter thut und ine derselbe panzaun ane alles mittel erhalten khan“ (Grimm, Wsth. III, 681).

Die Länge eines Wiesbaumes gilt als Mass für die Breite von Strassen [4]) und dient auch sonst zur Raumbestimmung. CLVIII, 59: „Viehtrift — so weit das Landtgericht werth oder geet ains zwerchen Wisspam weit“; 52. 60: „die Gassen sol so weit sein, dass ainer mag ain Wisspam zwerchs vor im füeren“. Es kommen aber auch manche andere ähnliche Messungen der Breite von Strassen und Gassen vor. CLVIII, 47: „dass ainer mit ainem Pflueg mag hin und wider khumben“. L. 25: „das man ain fudrig vas oder stübich walgn müg.“ XCIV, 6: „als weit zween wagen weit neben ainander gehen, und als weit der wagenknecht raicht mit der gaissl zu baiden Saiten“. Hier handelt es sich eigentlich nicht um die Breite der Strasse, sondern um die Gerichtsbarkeit der Herrschaft auf der freien Strasse. — Auch die Länge von drei Russen mit dem Geschirr kommt vor (CXLIII, 4) und die Länge eines Speers (CLV, 2 ff.).

Da Hühner zu den allergewöhnlichsten Abgaben gehörten, so war es nicht unwichtig zu bestimmen, von welcher Grösse ein Zinshuhn sein solle [5]). Grimm, Wsth. III, 711: „zwey hiener, die auf

[1]) Vgl. Grimm, Wsth. I, 243.

[2]) Chabert a. a. O. IV, 33. Anm. 3.

[3]) Grimm R. A. 550.

[4]) Vgl. Grimm, Wsth. I, 256. 415. Argovia 1860, 153. 162. 1861, 129.

[5]) Grimm R. A. 98. 376. Vgl. Grimm, Wsth. I, 13. 239. II, 87. 102. 148. Ztschr. für schweizerisches Recht IV, S. 90.

ein ähren (Hausflur) mögen hupfen". CLXXXII, 32: „ein häne, das auf ein Oeden fliegen mag", also über den Hof hinaus.

§. 4. Das Wort Symbol in der allgemeinen Bedeutung des sinnlichen Zeichens für einen Begriff ist unserer Sprache so sehr einverleibt, dass die deutschen Ausdrücke Sinnbild und Wahrzeichen nicht dagegen aufkommen. Wahrzeichen hat sich aber in der Rechtssprache lange erhalten und zwar, wie Grimm [1]) richtig hervorhebt, vornehmlich insofern der Gegenstand aufbewahrt und gerichtlich vorgezeigt werden sollte. Dahin gehört besonders die Handhaft (auch Handschaft), welche vom Leichnam des Getödteten genommen wurde. III, 12: „darnach soll der Richter ein handhafft nemen von dem toten leichnam und sol in urlauben zu der erd." S. auch VIII, 9. XIV, 9 u. a. Man könnte aus den Buchstaben des Wortes Handhaft vermuthen, es sei, wie es anderswo Sitte war [2]), eine Hand des Leichnams abgelöst und aufbewahrt worden, um demnächst oder dereinst statt des Leichnams in's Gericht gebracht zu werden; allein erwähnt ist dies nirgends und wahrscheinlicher wurde ein Stück der (blutigen) Kleidung von dem Leichnam genommen, um in dem Gerichte als Wahrzeichen der geschehenen Tödtung zu gelten [3]). Beim Diebstahl bestand die Handhaft, wofür auch geradezu Wahrzeichen steht, in der gestohlenen Sache. Durch diese wurde, wie die Tödtung durch das von dem Leichnam genommene Stück, der Diebstahl dem Gerichte vorgeführt, handhaft (manifestum) gemacht (IV, 38. IX, 9. XIX, 64. XX, 10. L, 26. LXXII, 3. CVII, 5. CXXVIII, 2). Für das rechtliche Verfahren wegen Tödtung ist wichtig, dass der Richter gleich nachdem die Tödtung geschehen „bei der Sunn" den Leichnam beschauen und die Handhaft davon nehmen sollte. Die That sollte keine „übernächtige", sondern durch die sogleich genommene Handhaft bis in das Gericht verlängert werden.

Von den vielen Gegenständen, welche nach Grimm's Aufzählung als Symbole im Rechtsleben verwendet wurden, kommen auch manche in dieser Eigenschaft in den österreichischen Weisthümern vor.

---

[1]) R. A. 110.

[2]) Dreyer's Nebenstunden, S. 87 ff. Grimm R. A. 627.

[3]) S. meine deutschen Rechtsalterthümer aus der Schweiz Nr., XIV und meine kleine Schrift: Die Raben des heiligen Meinrad (1861), S. 21 ff. Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben, S. 187.

Der Stab des Richters heisst der gewaltige (I, 7) und damit ist seine Bedeutung ausgesprochen. An den Richterstab wurde geschworen (XX, 4. XXIV, 5. CVIII, 3). Der Richter schickt dem „das Stäbl“, der sich einem richterlichen Befehle widersetzen will (II, 19. IV, 11. IX, 34. XI, 11. XCVII, 15) [1]. — In einem neueren Weisthum (CLXXVI, 4) ist das Versäumen der Beichte mit grosser Strenge behandelt: wenn die Busse in Wachs nicht gefrommt hat, auch das Henken in die Fiedel nicht, soll die Herrschaft das Gut des Schuldigen einziehen und ihn sammt Weib und Kind als Ketzer „mit einem blossen Stähel“ fortziehen lassen.

Mit Hand und Mund geloben, mit Hand und Mund Frieden machen, kommt oft vor (XXIX, 12. XXX, 35. L, 40). Mit „aufgereckter“ Hand wird geschworen und eine späte Zeit formte hier eine besondere kirchlich-symbolische Deutung der Finger. CXXV, 47: „Wer ainen Aydt schwert, der beht auf drey finger und bei dem ersten finger ist bezaichnet Gott der vatter, bei dem andern finger ist bezeichnet Gott der Sun, bei dem dritten Gott der heilig Geist, und bei dem vierten finger, der under genaigt ist in die handt ist bezaichnet die Seel des Menschen, die verporgen ist unter die Menschait, der fünfte finger, der auch under geneigt ist in die handt, ist bezaichnet der leib des Menschen, der klain und schwach ist, am letzten gegen der Seel etc. etc.“ [2].

Der Hut diente als Marktzeichen, wie das Fähnlein [3] (XX, 42. XXI, 72. CVIII, 52). Der Flüchtige, Schutzsuchende wirft seinen Hut in die Freiung, wenn er ihr nahe gekommen ist, und soll schon von dem Augenblicke an, wo er es kann, sicher sein (s. unten §. 7).

Das abgebrochene Messer ist nur noch eine Scheinwaffe (s. unten §. 7, 9, 16). In der Schweiz war es Zeichen der Ehrlosigkeit, wenn jemand kein Schwert, sondern nur ein abgebrochenes Beimesser tragen durfte [4].

---

[1]) Vgl. das Zusennen des Siegels, Ringes etc. etc. lex Alam. Hloth. XXIII. XXVIII. Baiw. II, 14; s. besonders Homeyer, Richtsteig Landrechts, S. 428 ff.

[2]) Ähnliches in schweizerischen Landbüchern: Appenzell-Ausserrhoden 10; Uri, Zusatz zu Abth. 1; Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer (Chur 1837), S. 54.

[3]) Hut und Fahne waren auch Feldzeichen und dienten zum Aufgebot des Volkes, s. Grimm R. A. 151. 161.

[4]) Grimm R. A. 288; meine R. A. aus der Schweiz Nr. 1, S. 6. IX, S. 50. Kaiser, Gesch. des Fürstenthums Liechtenstein, S. 329.

Das Kreuz diente als Grenzzeichen (XLIX, 57. LIII, 55 u. oft). — Dem Weinzierl, der seine Arbeit schlecht machte, wurde an jedem betreffenden Orte ein Kreuz aufgesteckt und er musste für jedes Kreuz Busse zahlen (LXX, 63).

Der Hütbaum oder die Hütsäule eines Hüters der Gemeinde bezeichnet sein Gebiet (LVI, 122. 124).

Der Span vom Weinfasse genommen vertritt dieses, wenn es für eine Schuld verpfändet ist, aber als nicht gut transportabel im Keller des Schuldners liegen bleibt (XLIX, 27. LIV, 28. LV, 30. LVI, 44. LXXIV, 18. LXXVIII, 24. LXXX, 23. LXXXII, 23). Auch von dem zu Pfand gesetzten Hause wurde ein Span überantwortet, wie wir aus dem Rechte der Stadt Landsberg sehen [1]).

Wessen Vieh an eines Nachbarn Schaden betroffen wird, der soll, sobald es ihm gemeldet worden, kommen mit einem halben Hufeisen oder mit einer alten Sichel und dem Geschädigten das zu einem Pfand geben oder zu einem Wahrzeichen, dass er sich mit ihm wegen des Schadens vertragen will; dann kann er sein Vieh heimtreiben (Grimm, Wsth. III, 713. XCIV, 18. XCV, 43). Chabert[2]) führt noch aus anderen Weisthümern an, dass bei Rossen „ein strigl, huefnagel oder eisen“ oder ein Zaum, beim Rindvieh „ein sechter oder schlayr“, bei Schweinen „ein kampen Porsten“ genommen werden konnte. Diese Dinge von geringem Werthe oder ohne Werth sind recht eigentlich nur Wahrzeichen oder Nominalpfänder und dienen demselben Zwecke wie das Vadium[3]), wo es in Volksrechten als Bekennzeichen einer übernommenen Verbindlichkeit vorkommt und in der lex Baiwar. XVI, 2 charakterisirt wird durch „donare quasi pro pignore qualemcunque rem usque dum solvat debitum“.

Eine kleine Münze, oft nur ein Pfennig, ist die dem Wergelde nachklingende Scheinbusse bei erlaubten Tödtungen (siehe unten §. 12). — Das im Nothfalle, wo des Amtmannes oder eines Nachbarn Hilfe nicht zu erlangen war, geschehene Niederlegen von 2 Pf. auf einen Stein, bewirkt das Verbot eines Ausländers, der einem Einheimischen schuldig ist, das Gebiet der Herrschaft, in

[1]) Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 232. Anm. 9.

[2]) A. a. O. IV, 19. Anm. 7.

[3]) Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. (3 Aufl.), S. 837; mein Strafrecht der Langobarden, §. 57. 58.

welchem er sich zeigt, nicht zu verlassen vor abgemachter Sache (XCIV, 14).

Der Hausschlüssel repräsentirt das Haus (VII, 5. XLI, 8): „Ob ein armer Mann auf den Gründten in abnehmen käm und dem grundt nimer vermöcht und sagts dem Richter auf, er solls aufnehmen und dazue vom aigen belaiten auf zwei Mail weeg, widersat ihm das der Richter, so nehmb der arme Mann sein Hausslüssl und werf dem Richter über sein thor in den hof, er ist damit ledig".

Die Thürschwelle (Drischühl) zum Ein- und Ausgang dienend, bezeichnet Anfang und Ende des Hauses; der Dachtropfen den zum Hause gehörigen Umgang [1]). Beide sind am häufigsten genannt, wo vom Hausfrieden und dessen Verletzung die Rede ist, die Dachtraufe aber auch in anderen mehr oder weniger ähnlichen Fällen (II, 28. XCI, 33. XCII, 19. CI, 55. CXXXVI, 21).

Wem von der Obrigkeit ein Stecken vor seine Hausthür geschlagen ist [2]), der darf nicht über die Dachtropfen herauskommen, er ist gebannt in sein Haus (II, 28. CXXII, 12). Ein ähnlicher Bann XCI, 34: „Wann ainer sein viech nit austreiben wolt mit den andern Nachpern, so soll man im schlagen ein steckhen für das haus und soll sein viech nit heraus treiben, pricht er aber den stekhen füder, so ist er umb 2 und 6 Pf." Vergleichen lässt sich die sprichwörtliche Wendung „einen Stuhl vor die Thür setzen" [3]).

Ein ungemein häufiges Symbol in schöner Anwendung ist der Faden (Seidenfaden und Zwirnsfaden). Die Idee des Hausfriedens ist ganz wie in dem englischen „my house is my castle" versinnlicht in österreichischen Stadtrechten. Haimburg: „Wir wellen auch, dass einem iegleichen purger sein haus sein veste sei" [4]). In den Weisthümern ist eine andere Form gewählt, indem ausgesprochen wird, dass ein jeder Fried soll haben in seinem Hause, wäre es auch nur mit einem Seidenfaden umzogen, oder: als wäre es mit einem Faden umfangen oder umhangen (IX, 16. XI, 7. LXXII, 13. LXXXIV, 14. XCVI, 11. XCVII, 10. CLXXI, 11). Wie hier der

---

[1]) S. meine Schrift über den Hausfrieden (1857), S. 11. 12. 87.

[2]) S. auch Grimm, Wtb. I, 405. 276. Stadtrecht von Freising, S. 217.

[3]) Grimm R. A. 189.

[4]) Von Meiller, Österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger, S. 56. Meine Monographie über den Hausfrieden, S. 4.

schwache Faden die Stärke der Idee des Hausfriedens charakterisirt, so ist auch die Unverletzlichkeit der Freiung eines ganzen Gebietes in derselben Weise bezeichnet. XI, 9: „Item mein gnedige herrn zum heilling Creutz rügen zu recht, dass Ir gefürste Freyung werd biss auf den Pachgraben, und ob nur ain seidenfaden dem Pach nach hinab wer umbzogen" [1]). Mit einem Seidenfaden wurde auch bei einem Streit über die Grenzen zweier Gerichte der Gerichtsfang gefriedet. Grimm III, 679: „weiter mag man, wie weit der seiden faden das Vorstgericht hinumb gen sandt Radigundt friden soll, nach gelegenheit anzaigen" [2]).

Der Faden oder ein anderes materiell schwaches Band wie ein Strohhalm, hat seine weitere symbolische Verwendung, in welcher er in den österreichischen Weisthümern ungemein häufig vorkommt. „Symbolisch zu binden reichte ein Zwirns- oder Seidenfaden hin", sagt Grimm R. A. 182 [3]), s. unten §. 9 vom Binden eines schädlichen Menschen, der dem Landrichter überliefert werden sollte.

Der Symbolik gehört auch an der bekannte Weinkauf oder Leitkauf [4]) (XIII, 9. CXXXIII, 39), so wie schon das Wein- und Schenkzeichen (CLXIX, 11. Chlumecky, Dorf-Weisthümer aus Mähren, S. 77).

Die bekannten Ohrfeigen der Jungen zur Gedächtnissschärfung bei der Grenzmarkung, sonst so gewöhnlich, habe ich in den österreichischen Weisthümern nicht gefunden, obwohl junge Leute zu dieser feierlichen Handlung zugezogen wurden (XXII, 11. LXXIII, 72). Es mag hier aber erwähnt werden, dass im Bregenzerwalde der, welcher mit dem Ausspruche des Gerichtes nicht zufrieden war, das Ohrläppchen in die rechte und einen Goldgulden in die linke Hand nehmen, das Gesicht gegen Sonnenaufgang kehren und laut ausrufen musste: „Ich appellire" [5]). Dieser letzte Ausdruck ist sicherlich jünger als jene Sitte.

---

[1]) Grimm, Wsth. I, 837. II, 183. III, 767.

[2]) Chabert a. a. O. IV, 18. Anm. 3.

[3]) Zu den von Grimm gegebenen Belegen über die Rechtssitte den Bewohner eines Hauses durch einen quer über die Thür gezogenen Faden zu verstricken, ist hinzuzufügen das Basler Dienstmannenrecht §. 12; s. auch Grimm, Wsth. I, 276. II, 216. 220. 225. 751. — Grimm, Vorr. zu Merkel's lex Salica S. VII. Siegel, Gesch. des d. Gerichtsverfahrens I, 92.

[4]) Chabert IV, 34.

[5]) Weizenegger-Merkle, Vorarlberg I, 185.

Mit dem oft in den Pantaidingen behandelten Fleischverkauf ist ein Wahrzeichen in Verbindung gesetzt, das in dieser Weise wohl nur hier vorkommt. LXXX, 38. LXXXII, 45: „Ob aber ein fleischhacker ein Schwein khauft, das da gar schön an der Zungen wär und wär inwendig nit schön, so soll er dasselbig fleisch mit einer gewissen [1]) beschauen lassen und soll auch die Zungen zu ainem Warzaichen hangen lassen und soll auch das fleisch da verhackhen und soll auf dem Haupt haben ain strobens (ströbes) Kränzl zu einem Warzaichen und ob er das nit thät, so hat Jn der Richter zu strafen mit 72 Pf. zu Wandl der Herrschaft" (s. auch CXV, 33. CLV, 8. CLXV, 4. CLXX, 17. CCIV, 64).

§. 5. Wenn wir uns von der Form dieser Weisthümer zu deren Inhalt wenden, so liegt es nahe, die Rechtsverhältnisse der Herrschaft und der Unterthanen zuerst in's Auge zu fassen, denn sie bilden den Grundstock. LVI, 4: „Zu den vorgenannten zwain pantaiding sol man melden der herschaft und auch der gemain all Ir gerechtigkeit, es sey zu wald oder zu dorf, brieflich oder mündlich, damit dass das aigen bei aller ir gerechtigkait beleib, als von alter her ist komen". Da die meisten Weisthümer sich auf geistliche Stifte und deren Gebiete beziehen, so sind jene Rechtsverhältnisse in ziemlich gleichmässiger Weise aufgeführt, manche Weisthümer haben aber ihre besondere Haltung und vor allen tritt aus der Reihe hervor das Weisthum, welches unter der Rubrik „Rechte der Freien zu Rachsendorf" (in Unterösterreich) nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1460 aus Reil's Donauländeben (Wien 1835) in Grimm's Weisthümer III, 686—689 herübergenommen ist. Grimm meldet, dass der Sage nach die Rachsendorfer einen über den Fauerling vor dem Feinde flüchtigen Herzog von Österreich geborgen und dann von ihm diese Freiheiten erlangt haben, Zu den Freiheiten gehört die Befreiung von Zoll und Maut auf Wasser und auf Land in Österreich, freie Veräusserung des Grundeigenthums und eigene Steuerbewilligung. Die 60 Freien des Gerichts — denen nicht gleichberechtigt sind 12 Erhvogtholden — haben den Blutbann, so dass, falls ihrer nur drei beisammen sind,

---

[1]) Vgl. Hauafrieden, S. 75. Kaltenb. XXXII, 38. LIX, 5. LXXVIII, 23. LXXXII, 22. LXXXIV, 28. CLII, 27. Zur Erklärung dient LII, 24 und Grimm, Wsth. III, 699: „ob es sach ein geswarer, dem ist als viel zu glauben als drey der gmain". — Zöpfl, Alterthümer II, 310.

sie über einen schädlichen Menschen (Dieb) richten können, wobei einer von ihnen als Richter fungirt, die zwei anderen als Urtheiler, und sie dürfen ihn hängen an den nächsten Baum. Ferner haben sie den Wildbann. Ihren „Freirichter" können sie sich wählen aus den Sechzigern und jeden Samstag wechseln, wenn ein Richter ihnen nicht gefällt. Ihre Stellung zum Vogte, der ihr Schirm sein soll, ist auch eine besondere. Unter Umständen haben sie das Recht sich zu gevogten wohin sie wollen im Lande Österreich, nach Willen aber und Rath des Landesfürsten, sie haben also keinen Erbvogt. Reitet der Vogt zu dem Pantaiding oder überhaupt auf ihren Grund, so soll er sein Pferd festen an einen dürren Zaun (vgl. CV, 26. CXXII, 2), damit die Freien unbeschwert bleiben; während des Taidings selbst haben sie aber für die Bewirthung des Vogts und den Unterhalt seiner Hunde in der sonst üblichen Weise nach einer festen mässigen Satzung zu sorgen. In hyperbolischer, den Bauernübermuth zeigender Rede ist ihre souveräne Freiheit in zwei Sätzen ausgemalt: „Auch haben die Freyn das Recht, wan sy ein landfürst vordert gen hoff, so soll er reitten auf ainem feltpferdt, und sol haben wyden stegraif und pästen steigleder und ain strebens geraidt" [1]. — „Auch haben wir das recht, wan wir gen hoff khämen, so sol der herzog sein pferd aus seinem stal ziehen und die unsern sol man darein ziehen, und soll uns geben hey und fueter genueg an allen schaden."

Es würde kein grosses juristisches Interesse darbieten, wenn ich das Thema von den **Abgaben** und Diensten der Unterthanen und Grundholden im Detail ausführen wollte; es mag daher genügen, wenn ich auf die Mannigfaltigkeit der Abgaben hinweise und einige Puncte hervorhebe, die einer besonderen Erwähnung werth zu sein scheinen.

1. Die Abgaben waren Zinsen von Leib oder Gütern (CX, 1) und bestanden theils in Geld, theils in Naturalien verschiedener Art, Kornzehnten, Hühnern, Eiern, Käse, Wein, Salz, Wachs an die Kirche u. dgl. Es gehörte dazu auch ein Kälberbauch (XXXIII, 66. **Chlumecky** a. a. O. 78), aber nicht als Abgabe der Bauern, sondern des Amtmannes oder eines Herrn an das Gotteshaus. Unter den jährlichen Abgaben an die Herrschaft Kranichberg stehen auch 100

[1]) Analoges bei **Grimm** R. A. 255, s. auch **Grimm**, Wsth. I, 759. (**Osenbrüggen**.)

hölzerne Becher und 100 hölzerne Schüsseln (XCI, 9). Chabert[1]) führt unter Angabe seiner mir nicht zugänglichen Quellen folgende sonderbare Abgaben auf: „Zu Brixen musste eine Henne auf einem mit 6 Pferden bespannten Wagen abgeliefert werden[2]). In Windischmatrei waren Ameisen, Sonnenwendscheiben u. a. Zinse. Der Besitzer des Juffinghofes bei Kufstein musste auf einem Blauschimmel nach Söll reiten und in einem rothtaffetenen Beutel 3 Kreuzer erlegen, wobei ihm der Urbarrichter den Steigbügel hielt. In Seckau (Steiermark) musste die Bürgerschaft am Georgitage vor Sonnenaufgang einen Hecht durch einen Reiter abliefern“.

2. Bei einer Differenz über die Richtigkeit eines Zehnten zwischen Zehntner und Bauern konnte der Fall eintreten, dass der Bauer, welcher nicht den richtigen Zehnten hatte abliefern wollen, die Ladung des ganzen Wagens an den Zehntner geben musste und nur den Zehnten zurück empfing, aber es bestand hier Reciprocität und der im Unrecht sich befindende Zehntner musste sein Unrecht büssen[3]). XCV, 38: „Ist aber der Paur gerecht, so ist Im der Zechentner verfallen Zug und Wagen, und soll den Zechentner mit ainer Raichgapl durch das güpl auswerfen, ist aber der Paur unrecht, soll In der Zechentner under dem Trüschübl ausschierffen“ (XXVIII, 31—33. XXXII, 74. 75. LXVII, 29—31. Grimm, Wsth. III, 697).

3. Der Name „Rutscherzins“[4]) kommt zwar nicht vor, wohl aber die Sache. Wer es versäumte, seinen Zins vor Sonnenuntergang zu bringen (s. oben §. 2), musste entweder demnächst einen weiteren Weg machen, um ihn der Herrschaft zu überliefern (XCIII, 19) oder eine bestimmte Busse zahlen (CXIV, 9. 13. 14. 15. CXLI, 2). Fällige Bussen wuchsen in Progression bis zu der Grenze hin, dass das Grundstück, welches der Pflichtige von der Herrschaft inne hatte, verfiel (CX, 3. CXXXVI, 10. CXXXIX, 12. CXLI, 21. CCIV, 40).

---

[1]) A. a. O. IV, 31; s. auch Grimm R. A. 377.

[2]) Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben, S. 185, erzählt zwei Fälle, in denen von einem Bauernhofe auf einem vierspännigen Wagen ein Ei in's Kloster geliefert werden musste, und zwar sollte in dem einen Falle es geschehen an einem Sommertage bei nicht umwölktem Himmel, in dem andern Falle sollte das Ei in einem Säcklein und an einer Kette befestigt sein.

[3]) Chabert a. a. O. IV, 31. Anm. 7.

[4]) Grimm R. A. 387.

4. War der Zinsberechtigte säumig in der Annahme des zur bestimmten Zeit zu entrichtenden Zinses, so konnte der Pflichtige sich dadurch ledigen, dass er den Zins an einem bestimmten Orte ablegte [1]). Verschiedene Bergtaidinge enthalten darüber genaue Vorschriften der Form (XXV, 3 lit. b. [S. 150], XXVII, 2. L, B. 1. LIII, 70. LVI, 100. LIX, 5. LXIV, 18. LXV, 17. LXXX, 72. CIX, 5. CXII, 7. CLXXXIII, 47. CLXXXVI, 11).

5. Das Antreten eines Lehngutes, die Auffahrt, das Aufstiften, wie das Abtreten davon, die Abfahrt, das Abstiften, ist mit einer besonderen Abgabe, zu Anlait und zu Ablait [2]), verbunden, die oft auf 30 Pf. angegeben wird, aber es ist auch unterschieden, ob es ein ganzes Lehen oder nur ein Theil ist (XXVIII, 93. XXXI, 91. XXXIII, 80. XXXIV, 64. XXXV, 4 u. a. Ebersdorf §. 45. Grimm, Wstb. III, 690). Diese Abgabe wird bald der Herrschaft direct zugewiesen, bald dem Amtmann derselben, bald dem Richter, bald dem „obristen Kellner", der die Grundbücher zu führen hatte (XXXVI, 4. XLII, 2. XLV, 4. LXVII, 71).

6. Der eben genannten Abgabe ganz nahe verwandt oder nur eine Nebenart derselben ist die Todleit [3]) beim Tode eines Lehnsmannes. XXXVIII, 5: „Auch so hat mein Herr Probst, wan ain Nachpaur, der auf der bebausten güter ainem sitzt, die da zu St. Georgen tag dient, stirbt, zetodlät ain halb pfunt Pf. auf gnad, und wann auch derselben Güter ains verkauft wird, so ist es zu Anlait meinem herrn 60 Pf. und zu Ablait ain halbes pfunt Pf. auf Gnad". Dieselbe Sache, aber ohne den Namen, kommt auch vor in den Rechten zu Isper (Grimm, Wstb. III, 693) und da schliesst sich an die Verfügung über die Abgabe die Bestimmung, dass der Witwe das Lehen bleiben soll. Wie sich die Todleit auf das Lehen als solches bezieht, so dient der Todfall oder das Besthaupt als Abgabe um der Familie die Hinterlassenschaft des Gestorbenen zu sichern [4]), doch wurde der Todfall insofern mit dem Lehen in Verbindung gesetzt, als von dessen Entrichtung die Beibehaltung des Lehens für den

---

[1]) Grimm R. A. 389. 393. Chabert a. a. O. IV, 31. Anm. 10.

[2]) Chabert a. a. O. IV, 37. Anm. 9.

[3]) Über das verschiedene schwäbische „Todlaib", s. Grimm R. A. 365. 568. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. (3 Aufl.) S. 816.

[4]) Grimm R. A. 364 ff. 371.

Lauf des Jahres oder bis zum nächsten Stiftungstermin [1]) abhängig gemacht wurde (Grimm, Wsth. III, 721. 732. 735. CLXXX, 15). Gewöhnlich ist das nächstbeste Stück genannt, bisweilen aber das „beste Hauptvieh“ (XXXIII, 27. LXVIII, 15). Das immerfort hinzugefügte „auf Gnad“ zeigt, wie die Billigkeit dem strengen Rechte für das Leben derogirte und eine Anmerkung von späterer Hand zu LXVIII, 15 lässt erkennen, wie diese den um den Tod ihres Hausvaters Trauernden so empfindliche Abgabe hie und da ganz ausser Übung kam.

7. Den verschiedenen Abgaben gegenüber finden wir auch humane Gegenleistungen der Herrschaft [2]) und die Verpflichtung ihrer Beamten den Unterthanen in der Noth zu helfen. Eine Suppe und ein Trunk gehörte den Bauern nach der Tagesarbeit (XCI, 12. s. auch CXVI, 89. CLXXII, 2. CLXXIII, 1. CLXXXV, 24. 25). Hatte ein armer Mann in der Ernte, wo seine Arbeit besonders in Anspruch genommen wurde, nicht zu essen, so mochte er den Richter bitten, dass er ihm einen oder zwei Scholer abzuschneiden erlaube und das sollte ihm der Richter vergönnen (XXXII, 77. LXVII, 58). Der Vogthafer sollte nur ein knappes Mass haben; was mit einer Elle von der Metze abgestrichen wurde, gehörte dem armen Manne (Ebersdorf §. 18). Der Vogt oder der Dorfrichter musste bei eigener Beköstigung dem Bauern einen Tag widmen, wenn dieser seine Hilfe bedurfte (s. oben §. 2). Hatte einer einen Bären erlegt, so sollte er ihn der Herrschaft zum Kauf anbieten, wollte sie ihn nicht kaufen, so gebührte ihr von dem Wildpret der Kopf und die rechte Tatze (CLXIII, 68) „und die Herrschaft soll dem, der das bringt, eine andere Ehrung hinwider thun“ (XCIV, 11).

Ein wichtiger Gegenstand für die Beurtheilung des Verhältnisses der Herrschaft und der Unterthanen ist das Eherecht der Letzteren. Ein Zwang zur Eingehung einer Ehe in einem bestimmten Alter, wie er sich in den Hofrechten anderer Landschaften findet [3]), ist nirgends erwähnt, wohl aber, bei Anerkennung der väterlichen Gewalt und Bestimmung, eine Abhängigkeit der Personen weiblichen Geschlechtes von der Herrschaft in Betreff der Ehestiftung und

[1]) Vgl. für Baiern Grimm, Wsth. III, 638. 675. 676.

[2]) Grimm R. A. 394.

[3]) Grimm, Wsth. I, 169. 311. Segesser, Rechtsgesch. der Stadt und Republik Lucern I, 724.

zwar aus dem mehrfach hervortretenden Grunde „dass sie aus der Gewalt nnd vom Gottesbause mit Heiraten nicht kehren“ (XXIII, 49. LXV, 90. LXXIX, 33. CX, 26. Grimm, Weisth. III, 721. 723. 728. 734. 735. 738).

Wichtiger noch ist die Frage nach der Freizügigkeit der Bauern. Eine solche, natürlich nach Berichtigung ihrer Schulden, ist zwar nicht selten erwähnt (VII, 5. XVIII, 47. XLI, 8) und in den Rechten zu Isper (Grimm, Wsth. III, 692) ist betont: „Darumb sein wir in ainem gefürsten aigen, dass die leutt daren und daraus fahren“, aber theils ist davon ausgegangen, „dass ein armer Mann in Abnehmen käm“ und sich nicht durchhelfen könne, theils und besonders, dass der Abzug nicht heimlich, sondern nur mit Wissen der Herrschaft geschehen dürfe (Grimm, Wsth. III, 721. 723. 728. §. 15). Die eigenthümlichen Formen und Gebräuche beim Abzuge, welche die Weisthümer anderer Landschaften schildern [1]), fehlen.

Die Aufnahme von Fremden unter die Herrschaft ist nicht erschwert, aber deren Leumund und Nutzbarkeit für die Herrschaft in Betracht zu ziehen (XLIV, 26. XLIX, 31. LXV, 82). Das Einkaufsgeld für gutbeleumdete Handwerker ist ausserordentlich gering, nur die nominelle Abgabe von zwei Pfg. an den Richter (XL, 32. LXVII, 8). Um Differenzen mit anderen Herrschaften zu vermeiden, ist auch vorgeschrieben, dass der Einziehende einen landbräuchigen Abschied von seiner bisherigen Herrschaft beibringe (XLIV, 26). Es ist dieses etwas ganz Ähnliches wie das „Mannrecht“ [2]) oder der „Mannbrief“, von dem es im Landbuch von Nidwalden 193 heisst: „Ein jeder Fremder, der sich in unserem Lande setzen will, Haus zu halten, der soll zuerst sein rechtes förmliches Mannrecht bringen, wannen her er sei und wie er sich gehalten oder wie er geboren; sonst soll ihn niemand hausen noch hofen bei Verlieren unserer Herren Huld.“

§. 6. Die Bauerngemeinde bildet eine Einheit in Rechten und in Pflichten. Oft ist im Anfange der Weisthümer ausgesprochen, „dass sie eine ungetheilte Gemeinde sei, die von einem Fallthor zum andern geeint und geraint sein sollte, damit niemand für den andern

---

[1]) Grimm R. A. 346, vgl. 286. Prutz, Deutsches Museum 1862, Nr. 45, S. 685 ff.

[2]) Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, S. 16, 17, 443. Mone, Ztschr. VIII, 4. 36. Schauberg's Ztschr. I, 97. 181.

Vortheil habe" (XXVIII, 2. LXVIII, 3). Sehr schön sagt Chabert[1]): „Es ist die Vermuthung erlaubt, dass die reiche Fülle der in den Weisthümern enthaltenen Bestimmungen, welche Weg und Steg, Viehtrift und Ähnliches regeln, grossentheils aus dem hohen Alterthume quillt. Der frische Hauch des Landlebens weht durch diese Satzungen, welche überall der Rohheit und dem Eigennutze wehren und in der Gemeinde das Bild einer innig verbundenen Familie darzustellen streben, in welcher Opfer für das Ganze leicht und freudig gebracht werden". Das positive Recht, eben weil es aus dem frischen Born des Lebens schöpfte, sprach nur aus, was allgemein als nothwendig erkannt wurde, dass jedes Mitglied der Gemeinde dem Genossen in den Fällen wirklicher Noth Hilfe zu leisten verpflichtet sei. Es war dies nachbarliche Pflicht und nicht ohne Bedeutung ist es, dass immerfort die Gemeindegenossen als Nachbarn (Nachbauern) bezeichnet werden. Ob ein fremder Mann, heisst es CXI, 29 einen Nachbarn leidigen wollte, dem sollen die Mannen zu Hilfe kommen, es sei zu Feld oder zu Dorf, wann sie das sehen oder er sie anruft; wer das nicht thäte, der ist zu Wandel verfallen je nach dem Rufe 72 Pfennige, er spreche denn bei seiner Treu, dass er es nicht gehört habe, so sei er ledig (s. auch XVIII, 8. a. E. XLI, 17. XCI, 6). Von diesem Standpuncte aus erklärt sich die im Vergleich mit dem heutigen Rechte so übermässige Zahl der strafbaren Unterlassungen und eine unter §. 18 zu besprechende Eigenthümlichkeit im Bussensystem, dass in bestimmten Fällen die Busse so oft gezahlt werden soll, als das Dorf Wohnhäuser hat.

Die Nachbarhilfe, deren jeder von Zeit zu Zeit bedurfte, war nicht desshalb rechtlich normirt, weil man glaubte, dass sie ohne Zwang nicht gewährt werden würde, sondern weil Recht und Sittlichkeit nicht in moderner Weise gesondert waren, Rechtspflicht und Liebespflicht nicht für sich dastanden. Im Allgemeinen war es streng verboten, über ein fremdes Kornfeld zu fahren, aber das Bedürfniss und freundnachbarliche Rücksichten begründeten Ausnahmen, die denn wieder rechtlich begrenzt wurden. Hat ein Landmann sein Feld oder seine Wiese eher gemäht als sein Nachbar, kann aber das Gemähte nicht gut heimbringen, ohne über des Nachbarn Feld zu fahren, „so soll er seinen Nachbarn berufen, der soll ihm einen

[1]) A. a. O. IV, 32.

Segensschlag (Sensenschlag) oder zween durch seinen Grund räumen oder vergönnen" (I, 110. CI, 99).

Für eine vollständige der deutschrechtlichen Literatur noch mangelnde Darstellung der durch das Nachbarverhältniss entstehenden Modificationen des Eigenthums liesse sich aus den Weisthümern das bedeutendste Material entnehmen. Nicht blos auf den Überhang und das Überfallsrecht [1]), sondern auf die Wasserrechte, die Pflicht zur Einfriedung u. dgl. beziehen sich sehr viele Bestimmungen (vgl. LVI, 106. CX, 13. CXIII, 3. CLXXIX, 18 ff. Grimm, Wsth. III, 681. 682. 684. 719. 720. 732).

§. 7. Die geistlichen Stifte, auf welche sich die Mehrzahl der Pantaidinge bezieht, waren mit mancherlei Freiheiten begabt. Wie nun der Begriff der Freiheit überhaupt zunächst ein negirender ist und eine Abwehr in sich schliesst, und sich erst daraus das Positive entwickelt, so ist auch jede der in den Pantaidingen aufgeführten Freiheiten eine Freiung, d. i. Befreiung, deren Werth dieselbe in ein positives Gut, in eine Gerechtigkeit umsetzt. So gestaltet sich die Befreiung von Maut und Zoll (CXL, 3. 10. Ebersdorf §. 35. 36) und von den sonst im Mittelalter so belästigenden Beschränkungen des Handelsverkehrs zu einem nutzbaren Rechte. Das Gotteshaus Heiligenkreuz wird ein „freies eigenes Gotteshaus" genannt, insofern jedermann dahin führen darf allerlei, ausgenommen Wein (XIV, 2. s. auch LXXVIII, 41) und in einem andern Weisthum ist (LXXX, 9) allgemein ausgesprochen: „Item es ist auch ein freys aigen hie zu kaufen und zu verkaufen". Ebenso ist es mit der Freiheit von Pfändung und Haft (LXIII. 50).

Am wichtigsten in juristischer Beziehung ist die Befreiung, welche sich auf die Gerichtsbarkeit bezieht und die sich daran schliessende Freiheit, welche man als Asylrecht zu bezeichnen pflegt, welche letztere denn auch vorzugsweise „Freiung" genannt und an manchen Stellen als „fürstliche Freiheit" und „gefürstete Freiung" bezeichnet wird (XI, 9. CIII, 75, 76. CXL, 7. Grimm, Wsth. III, 684. 687. 689. 692), worin man sowohl einen Ausdruck ihres hohen Werthes als ihre Sanction durch die obere weltliche Macht sehen kann [2]). In jüngeren Weisthümern ist auch schon von „kaiserlichen Freiheiten" die Rede (CLX, 53. CLXI, 1).

---

[1]) Chabert IV, 18.

[2]) Vgl. Chabert a. a. O. III, 126.

Den Boden der „Freiung“-Asyl bildet der besondere höhere Frieden, welcher eine Negation jeglicher Gewalt ist, erfüllt wird aber der Begriff der Freiung erst dadurch, dass und soweit auch die sonst berechtigte Gewalt der weltlichen Obrigkeit abgewiesen wird. Überall gibt daher die Freiung einen Schutz nach zwei Seiten hin, gegen die Privatgewalt und gegen das Übergreifen der Obrigkeit.

Wenn es in einem Pantaiding (CLXXX, 6) heisst: „Freyung ist hie under allen Tächern, die dem Gottshauss zuegehören“, so fliesst der Schutz, welcher von dem Gotteshause ausströmt, zusammen mit dem Schutze, den schon das Dach des bewohnten Hauses als solchen denen gewährt, die unter dasselbe fliehen, aber dieser auf den Hausfrieden (II, 13. IV, 8. IX, 16. 17 u. a.) zurückführende Schutz [1]) hat nicht den vollen Umfang einer Freiung gegenüber der weltlichen Obrigkeit, deren Abwehr das Wesen des Asyls erfüllt, indem sie hinzutritt zu der Abweisung der Privatgewalt.

Die Freiheiten und Gerechtigkeiten der geistlichen Herrschaften gegenüber der weltlichen Obrigkeit wurden eifrig gewahrt. I, 10: „Ob ain landrichter fräflich wider des Gotzhaws freyhait und privilegia an willen und wissen ains dorfrichter in ain dorf griff, der ist dem gotzhaws verfallen, sovil er lewt oder diner bei Im hat, von ainem yeden 32 Pfd. Pf.“ (s. auch Ebersdorf §. 23). Sehr gewöhnlich ist dieser Gegenstand so behandelt, dass gesagt wird, der Landrichter oder seine Leute dürften nicht in dem Dorfe übernachten; wenn sie einen Trunk nehmen wollten, so sollten sie nur ein Seidel Wein in der Eile trinken und dabei nicht vom Pferde absitzen oder einen Fuss im Stegreif behalten oder das Ross am Zügel halten [2]). Überschritten sie ihre Befugniss, so hatten Alt und Jung im Dorfe das Recht und die Pflicht sie mit Scheitern oder Stecken über die Grenze zu treiben (XXX, 44. XXXI, 46. XXXIII, 36. XC, 6. XLIV, 42. LXV, 36. LXVII, 36. XCVII, 11. CXIV, 41. CXXIV, 22. CXXXI, 4. Grimm, Wsth. III, 684). Der Landrichter verwirkt auch wohl in solchem Falle sein Ross (Grimm, Wsth. a. a. O.) oder eine Busse (I, 10. CI, 10) und ist selbst einen „übergulten“ Schild der Herrschaft schuldig (s. unten §. 18).

[1]) S. meine Schrift über den Hausfrieden, S. 39 ff.

[2]) Dieselbe Abwehr dem Mautner gegenüber (XXXIV, 29).

Auch dann wenn die Gerichtsbarkeit des Landrichters existent wird, muss er an der Grenze der gefreiten Herrschaft warten, dass ihm der missethätige Mensch übergeben werde (s. unten §. 9).

Wenn wir nun zunächst ausgehen von dem Schutze, den die Kirche mittelst ihres höheren Friedens gegen augenblickliche drohende Gewalt, von welcher Seite sie komme, gewährt, so ist beizufügen, dass an die Kirche sich die mit ihr in naher Verbindung stehenden Locale reihen (CXL, 7): „Es ist St. Pölten Gottshaus gefreit, das in dem Gottshaus daselbst, in dem Spital, in dem Gusterhof, in dem Camerhaus, in dem Oblayhaus — gefürste Freiung ist“ (s. auch XCV, 9. CCXI, 1). Es sind aber nicht selten auch andere Locale als Freiungen aufgeführt [1], einzelne Freihäuser (XC, 30. XCIV, 3. XCV, 21). Sogar ein einzelner Brunnen ist durch Stiftung einer frommen Frau zur Freistätte gemacht (CXLV, 2 ff.). Bisweilen wirken Ort und Zeit zusammen: „an der Kirchweih bei scheinender Sonne in dem Pfarrhofe“ (XLI, 2. VII, 1. LXXXIX, 26).

Der zu einer Freiung Fliehende sollte schon Schutz finden vor seinen Verfolgern, wenn er an den gefreiten Ort herangekommen war, wie nach dem Schwabenspiegel (277 W.) schon derjenige den Kirchenfrieden genoss, der den Ring der Kirchenthür erfasst hatte. Wer mit dem Rufe: „hie Freyung!“ seinen Hut oder einen ähnlichen Gegenstand hineinwerfen konnte [2], sollte der Freiung theilhaftig sein (LXXXIX, 3. CXLV, 2. CLXXXIV, 4. **Grimm**, Wsth. III, 684. 716). Der hineinzuwerfende Gegenstand wird auch (XCV, 9) als ein Pfand bezeichnet, das zween Pfenning werth wäre und in einem Weisthum aus Oberösterreich (**Grimm**, Wsth. III, 685) heisst es: „so mag er alsdann in die berüerte Freyung werfen zwei pfenning werth und sprechen: hie besteh ich meincs gn. herrn von Stahrnberg Freiung! Die ist im alsdan verliehen bis auf den richter“. Dieser Werth hängt damit zusammen, dass eine solche kleine Summe als Einkaufsgeld bei der Herrschaft üblich war, „um die Freiheit zu bestehen“ (XXXII, 9. XL, 8. XCI, 4. XCV, 12. CLXXXIV, 5. **Grimm**, Wsth. III, 684. 687. 692); auch genügten bisweilen zwei Pfenninge,

---

[1]) Vgl. mein alamannisches Strafrecht, S. 119. In Altstätten bei Zürich war bis zur Reformation eine Freistatt im Wirthshaus zur Gans im hintern Stüblein, s. **Vogel**, die alten Chroniken der Stadt und Landschaft Zürich. S. 14. 211.

[2]) **Chabert** a. a. O. IV, 44.

um sich, abgesehen von einem solchen Nothfalle, in eine Dorfgemeinde einzukaufen (s. oben §. 6 a. E.). Eine merkwürdige alternative Leistung der Art findet sich im Pantaiding von Wartenstein (Grimm, Wsth. III, 712): „er mag gehen zum ambtmann und soll sie bestehen umb 2 pfenning, und der ambtmann soll mit ihm gehen zu der Herrschaft, da soll er sie bestehen von der Herrschaft umb 2 den. oder umb ein Kälberhauch"[1]).

Wollte jemand die Freiung aufgeben und weiter ziehen, so sollte er sich von der Herrschaft „abfreien" mit einer mässigen Summe (24 oder 12 Pfg.); dafür hatte ihm die Herrschaft eine Strecke Weges das Geleit zu gehen[2]) (XCI, 4. XCV, 12. Grimm, Wsth. III, 712).

Während seines Aufenthalts in der Freiung muss der Betreffende auf eigene Kosten leben (CLXXXIV, 5) und soll „sich halten als einen Freiunger" (Grimm, Wsth. III, 685) oder „niemandts schaden trachten" (Grimm, Wsth. III, 692), widrigenfalls er die Freiung einbüsst oder desselben Wandels pflichtig ist, der auf Bruch der Freiung von aussen steht (LIII, 8. LVI, 24). Schwert und Messer muss er während dieser Zeit ablegen, nur ein Messer zum Brotschneiden, wozu auch schon ein abgebrochenes Messer dient (vgl. oben §. 4) wird ihm gelassen (Grimm, Wsth. III, 687. 692).

Die Zeitdauer des Schutzes in der Freiung wird auf 3 Tage, 14 Tage, ein Jahr, Jahr und Tag angegeben. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund:

1. Drei Tage sind einem Jeden, der um ehrbare Sachen flüchtig geworden ist, ohne Weiteres zugestanden (LXXXVII, 3. CV, 35. CCXI, 1. Grimm, Wsth. III, 684. Ebersdorf §. 31). Diese Frist schien genügend, damit er sich mit seinen Feinden abfinde oder auf eine gerichtliche Verhandlung einlasse, oder sich nach einer weiteren Sicherung umsehe. Aus den Rechten der Freien von Rachsendorf (Grimm, Wsth. III, 687) erfahren wir, dass jeder der Freien einen Fremden, den die Noth in die Freiung brachte, drei Tage lang bei sich aufnehmen konnte, dessen weiteres Verbleiben aber von dem Freirichter abhing.

2. Hat ein Eingesessener jemand todtgeschlagen und flieht in sein eigenes oder ein anderes Haus auf dem Grunde der Herrschaft,

---

[1]) Über Kälberhauch als Abgabe, s. oben §. 5; vgl. Grimm R. A. 667.

[2]) Vgl. mein alam. Strafrecht, S. 122. — Grimm, Wsth. III, 678 (Baiern).

so hat er in dem Hause Freiung auf drei Tage. Der Landrichter darf ihn nicht verhaften, sondern kann ihm aufpassen lassen, und die drei Tage haben für jenen die Bedeutung, dass er auf Sicherung durch Entfliehen denken kann (CV, 41). Kommt aber ein auswärtiger Todtschläger in das Eigen und begehrt Freiung von dem Richter, so soll er sie empfangen in einem bestimmten Hause mit 2 Pfenningen auf 14 Tage, und wenn die 14 Tage verschienen sind, so mag er drei Tritte auf die Gasse gehen und abermals Freiung auf 14 Tage erlangen. Wenn ihm dann seine Feinde nachkommen und er kann sich in eines andern Mannes Haus retten, so hat er abermals 14 Tage Freiung, aber Spiel- und Wirthshäuser sind ausgenommen [1]), weil diese ihrer Bestimmung nach auch seinen Feinden offen stehen (XXXII, 9. XL, 8). Diese 14 Tage und namentlich die 3 × 14 Tage, welche herauskommen, haben ihre Beziehung zur gerichtlichen Verhandlung und den Ladungen dazu [2]).

3. Wo ein Jahr oder Jahr und Tag als Fristen des Schutzes vorkommen, sind sie immer vom Richter der Herrschaft gegeben (CLXXXIV, 5. Grimm, Wsth. III, 687. 692). Es ist die gewöhnliche Verjährungsfrist.

Alle die genannten Fristen konnten prolongirt oder vielmehr erneuert werden, wie die angeführten Stellen zeigen.

Für die Beantwortung der Frage, ob einer der Freiung überhaupt theilhaftig werden und wie lange er sie geniessen könne, ist von entscheidender Wichtigkeit, welche Sache Veranlassung zu seiner Flucht gegeben habe und ob er von seinen Feinden oder vom Gericht verfolgt sei.

Überall kehrt in den schon angeführten Stellen die Wendung wieder „umb erber Sach", „umb redliche Ursach" etc. Die grosse Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen, diese Signatur des mittelalterlichen Rechtes, hat hier eine Hauptbedeutung. Nicht nur ist vom Mörder gesagt, er habe nirgends Freiung (L, 14. LIX, 11. LXVII, 22. 25. CXVI, 55), wie vom „verzellten" Mann (Chlumecky a. a. O. 82. 87), sondern es ist auch der Satz allgemeiner hingestellt, dass der wegen einer unehrlichen Sache Flüchtige keine Freiung habe (Chlumecky 81. 87). Unter den unehr-

[1]) S. Hausfrieden, S. 8.
[2]) Grimm R. A. 222. Alam. Strafrecht, S. 126. Vgl. XLIX, 24. LI, 13. 14.

lichen Sachen steht der Diebstahl obenan, wie unter den ehrlichen die Geldschuld (I, 54); es wird aber bisweilen weiter specialisirt und dabei Mord und Todtschlag unterschieden. Pantaiding von Grimmenstein (Grimm, Wsth. III, 716): „Item nun so vermelt ich den Herrn zu Grimmenstein ein gefürste Freiheit, als weit und ihr grund weret, wo einer käm und bett gehandelt um ehrbar sach[1]) und hätte einen bracht vom leben zum tod, so mag er die freyheit erlangen. Item käm aber einer auf die freyheit als ein schädlicher mann, es wäre ein mörder, ein brenner oder räuber, ein dieb oder einer der frauen oder jungfrauen wollte schaden an ibren ehren, der hat kein freyheit" (s. auch CCIV, 31 ff.).

Von hier aus ist es consequent, dass, während schon der Einwohner, der sich unthätig zeigt, bei der Verfolgung und Ergreifung eines „schädlichen" Menschen als dessen Gehilfe angesehen und angefallen werden soll, als hielte er es mit ihm (Grimm, Wsth. III, 717), dem Wirthe, in dessen Haus einer um ehrbare Sache geflohen ist, gestattet wird ihm fortzuhelfen (I, 27. XXXVIII, 18. LI, 17. CI, 22. CXI, 12). Diese Gestattung für den Hauswirth findet aber ihre Grenze, wenn der Verfolger vor das Haus kommt und ihn ersucht behilflich zu sein, dass der Flüchtige dem Richter vorstellig gemacht werde (LIII, 7. LVI, 22. 23. LXV, 39. LXVIII, 24. LXXXVIII, 9), denn die Freiung schützte gegen Gewalt, entzog aber den Flüchtigen nicht gänzlich dem Gerichte. Grimm, Wsth. III, 685: „Die (Freiung) ist ihm alsdann verliehen bis auf den Richter". Chlumecky S. 81. §. 3. s. 86 a. E.: „Der Weingarten Recht aber und Freiung ist dies, wer umb ehrliche sachen derein fleugt, der hat freyung als in einer Stadt oder Festung bis auf des Perckmeisters oder seiner Genossen Zukhunft, die sollen ihm alsdann sicher zum Rechte stellen, da Er sich dann gegen deme so wider ihn und ihme einigen Zuespruch hat verantworten solle; im Fahl aber es ein unehrliche sach were, hab Er kheine freyung".

Nur scheinbar ist dieser Unterschied der ehrlichen und unehrlichen Sachen beseitigt, wenn eine Bestimmung über Freiung mit den Worten beginnt: „Ob sach wär, das leut umb erher oder unerber Handlungen in das aigen flüchtig wurden etc." (LIII, 5. LIV, 9. LV, 10. LVI, 12 u. s. w.) An diesen Stellen handelt es sich nur um

[1]) So ist wohl zu lesen statt „gehandelt unehrbar sach".

vorläufige Ausschliessung der Jurisdiction des Landrichters und der Dieb oder sonst ein schädlicher Mensch darf zwar weder von dem ihn verfolgenden Bestohlenen noch von dem Landrichter mit Gewalt aus der Freiung genommen werden, ist aber an die competente Behörde in der unter §. 8 anzugehenden Weise auszuliefern.

Gewaltthätige Missachtung der Freiung ist Bruch eines böheren Friedens und die Rechtsfolge sehr schwer, indem entweder 5 Pfund verfallen sind oder die Hand (Chlumecky, S. 86 a. E.); 32 Pfund oder die rechte Hand (Grimm, Wsth. III, 716), oder die rechte Hand und der rechte Fuss (XCIV, 3); wenn einer mit Gefolge gekommen ist, von jedem der Theilnehmer 32 Pfund (XXXII, 9. XL, 8. XCI, 15); 40 Mark Goldes oder Leib und Gut (CXL, 7). Oft ist auf den Stand des Friedbrechers Rücksicht genommen und der Edelmann soll seinen Hals damit lösen, dass er einen Schild auf das Erdreich niederlege und ihn ausfülle mit gemaltem Golde (s. unten §. 18).

§. 8. Wenn wir uns weiter auf das schon im vorigen Paragraphen berührte Gebiet des Strafrechts begeben, so finden wir regelmässig in den Pantaidingen „drei Dinge“ oder „Stücke“ oder „Händel“ aufgeführt [1], „welche den Tod berühren“ (II, 24. III, 9. VIII, 6. XVI, 3. XVIII, 33. XIX, 9. 62. XXVIII, 3. XXX, 6. XXXI, 7. XL, 5 u. s. w.). Bisweilen werden sie auch, wohl nicht vor dem XV. Jahrhundert, mit dem Namen „Malefiz“ [2]) bezeichnet (CXVI, 33. CXXVI, 6. CXXXIV, 1. CXXXI, 3. 5). Sie sind der Gerichtsbarkeit der Herrschaft oder dem Ortsrichter entzogen und competiren dem Landrichter, Bannrichter, Blutrichter, wenn nicht, wie bei den Freien von Rachsendorf (s. oben §. 5) ein Privilegium hinsichtlich des Blutbannes vorhanden ist (s. auch CVIII, 8). Gewöhnlich sind jene drei Händel: Tödtung (Mord, Mörderei, Mannschlacht), Diebstahl (Dieberei, Diebheit, Teuff) und Nothzucht (Notzwang, Notnuss) s. II, 24. III, 9. VIII, 6. XIV, 6. XXXVII, 6. LI, 4. LXV, 9. LXVIII, 4. LXXIII, 3. CXLII, 30. CLXII, 7. Grimm, Wsth. III, 721. 723. An einer Stelle steht: Mord, Diebheit, blutiges Gewand (Grimm, Wsth. III, 694), aber das blutige Gewand dient viel-

[1]) Vgl. Grimm R. A. 872. Chabert a. a. O. IV, 35. — Grimm, Wsth. III, 638. 669. 671. 672. 675. 676. (Baiera.)

[2]) Alam. Strafrecht, S. 197.

leicht nur zur Bezeichnung der Nothzucht[1]), denn Blutwunden, die das Gewand blutig machen, werden sonst nicht auf diese Höhe gestellt. Da aber in bairischen Urkunden[2]) auch „fliessende Wunden" bisweilen hierher gezogen werden, so möchte wohl das blutige Gewand diese Bedeutung haben, ist dann aber für das Recht der österreichischen Weisthümer eine Singularität. An einer anderen Stelle lesen wir: „umb dreierlei sach, umb nottnuft, umb ain dieb, und umb ain achter" (LXIII, 14). Die gewöhnliche Veranlassung zur Acht war ein Todtschlag, so dass wir in dieser Wendung keine Abweichung von der Regel zu sehen haben.

Da der Schwerpunct darin liegt, dass die drei Sachen todeswürdig sind, so findet sich bisweilen die Erweiterung: „oder sunst dergleichen Sachen" (XIX, 62. XX, 8), oder es ist auch ohne Zahl nur gesagt: „Das da geht an den Tod" (CIV, 18). Hie und da ist die Brandstiftung, von Haus aus unter dem allgemeinen Begriffe der widerrechtlichen Schädigung stehend, in die Kategorie des Malefizes gebracht oder als vierter Fall hinzugefügt (LXXXIV, 10. XCV, 30. CCX, 6). Wie sehr man aber die drei Fälle als Regel betrachtete[3]), zeigt XCVII, 13. „Item ain Paurichter hat in disem Aigen nichts zu bieten noch zu schaffen, denn umb die drei stuckh, die den Todt berürendt, das ist Manschlacht, Diebhait, Pranntschaden oder Nottnuss, wie dann solliches genannt wird." Ebenfalls CIII, 25: „Das Landgericht hat in diesem Aigen umb nichte zu schaffen noch zu thuen, allein umb drey Ding, das den Todt berüert, das ist Todt und Manschlächt, Diebhait und notzwang, und was wider die natur unmenschlich ist".

Die von Chlumecky mitgetheilten Dorfweisthümer aus Mähren weichen für das in Rede stehende Thema ab von der Regel der baierisch-österreichischen Weisthümer, indem sie nicht drei, sondern vier Stücke — Mord, Brand, Erbberauben, Dieberei (S. 54, §. 2, S. 60, §. 48); Dieb, Brenner, Verräther, Kirchenbrecher (S. 77); — an einer Stelle auch fünf Malefizstücke aufführen: Rauh, Mord, Brand, Ehebruch und Diebstahl (S. 70).

§. 9. Die Regulirung der Grenze der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit und des Landrichters so wie der Gerichte überhaupt, war

[1]) Vgl. Ofen 284.
[2]) Grimm R. A. 872.
[3]) Vgl. Grimm, Wsth. III, 659. 669. 672.

von erheblicher Bedeutung nach der ökonomischen Seite hin, daher ist die Competenzfrage, abgesehen von der Ausscheidung jener drei Fälle für den Landrichter, oft berührt. Es wurde unterschieden zwischen Bussen durch Frevel in den Häusern und ausserhalb verwirkt. XCI, 33: „Alle die wandl, die geschehen under den Tachtropfen, die gehören dem herrn zue, dess die grundt seindt, aber ausserhalb der Tachtropfen gehören alle gen Khranichberg" (s. auch Grimm, Wsth. III, 696. Chlumecky S. 59. §. 38. 39). Bei einer Tödtung auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke kam es darauf an, in welche Lage der Getödtete gefallen war. Rügung von Urbau §. 6 (Chlumecky S. 55): „Item, wann Einer entleibt wurde auf dem gemerkh, es wäre hie oder anderswo, im Landtgericht, wo der mehrer Theil hin lieget, daselbst soll Er hie berechtund werden [1]".

Mit kleinen Variationen in der Form wird überall die Procedur beschrieben für den Fall, wo ein Übelthäter in einem Dorfe des Gotteshauses oder in dem Eigen ergriffen ist, welcher der Gerichtsbarkeit des Landrichters zufällt. Der Fundamentalsatz ist, dass der Landrichter ihn nicht mit Gewalt herausholen, sondern sich denselben an der Grenze überliefern lassen soll (vgl. oben §. 7) und höchstens das Haus, in welches der Übelthäter geflohen ist, besetzen lassen darf, bis der Amtmann oder Dorfrichter herangekommen ist und den Menschen zu seinen Handen genommen hat (I. 9. VIII, 7. XIV, 7).

Wird ein streichender Dieb oder ein anderer schädlicher Mensch, mit welchem Namen der Verbrecher am häufigsten bezeichnet wird [2], in dem Eigen gefangen, wozu alle Einwohner dem Ortsrichter bei hoher Busse behilflich sein sollen, so hat ihn der Richter drei Tage lang in Haft, in Stock und Eisen, zu halten „und bei ihm erfaren, ob er schuld hab oder nicht" (CXL, 2. CXLVI, 10). An einer Stelle (CX, 22) ist bei der Gelegenheit von einem Prüfen mit dem Daumstock die Rede. Dann soll dem Landrichter eine Anzeige gemacht werden, dass er den schädlichen Menschen an dem dritten Tage zu einer bestimmten Zeit, um Mittentag, zu der Nonzeit (XLIX, 6. LIII, 5. LXXVIII, 7) oder zu Abgang der Sonne (I, 8) und an einem bestimmten Grenzpuncte, bei dem Markstein, Diebstein, Bannzaun, Kreuz, vor dem Fallthor etc., entgegennähme. An der Auslieferung

[1] Grimm R. A. 627.

[2] Alam. Strafrecht, S. 200. — Auch „uneudliche Leute" (CXI, 8).

nimmt die Gemeinde Theil (XIV, 4. LXXX, 3. CXVI, 35). Dreimal soll der Landrichter mit seinem Namen laut gerufen werden (CXXXII, 5: drei Schrei), erscheint er nicht, so mag man den Übelthäter mit einem Strohband oder drei Strohhalmen oder einem Strohhalm, (Rugbalm), einer Schmelchen (Grashalm) oder einem Zwirnsfaden [1]) (s. oben §. 4) an einen in die Erde geschlagenen Stecken oder an eine Säule oder einen Baum oder sonstwo anbinden (LXX, 19. LXXVIII. 7. XVIII, 8); macht der Mensch sich nun davon, „ob er ein Schalk wär" (LXXVIII, 7 LXXX, 3. LXXXII, 5), so ist der Ortsrichter oder die Herrschaft und die Gemeinde ausser Verantwortung. An mehreren Stellen ist aber gesagt, dass der säumige Landrichter für den Schaden einstehen soll, den der Übelthäter weiter anrichtet, oder auch eine Busse zahlen (XXXVIII, 9. XCI, 6. CV, 37). — Regelmässig ist der Ausdruck gebraucht, der Missethäter sei dem Landrichter zu überliefern „als er mit (dem) Gürtel umfangen ist" oder „als ihn der Gürtel begreift", d. h. mit der Kleidung, die er unter dem Gürtel [2]) am Leibe trägt. Den Gegensatz dazu bildet was „ob der Gürtel ist" und bieher wird gezählt Mantel, Hut, Haube, Gugel, Handschuh (I, 43. III, 38, XI, 17. XIV, 32). An diese letzteren Kleidungsstücke reihen sich die Waffen. LXXIV, 4. LXXVIII, 7. LXXX, 3: „und soll ihn hinaus antworten als er mit gürtl umbfangen ist, hiet er aber hackhen, spiess, oder Armbrost oder andere wehr, es wär Harnisch, Panzer oder Eisenhuet — das soll alles hie bleiben auf dem grundt etc." (s. auch Grimm, Wsth. III, 707). Sehr oft ist die allgemeine Formel gebraucht, dass alles andere Gut (ausser dem was der Mensch am Leibe trägt) dem Gotteshause oder der Herrschaft verfallen sei (I, 9. II, 24. III, 10. VIII, 7. XXXVIII, 9. CIV, 23. CXX, 6). Natürlich ist es nun aber, dass das gestohlene Gut als die Handhaft ihrem gerichtlichen Zwecke nach (s. oben §. 4) mit dem Diebe dem Landrichter überliefert werde (XXXVIII, 8. 9. LXXVIII, 7. LXXX, 3. CIV, 20. CV, 37. Grimm, Wsth. III, 691) und es ist ein habsüchtiger Missbrauch,

---

[1]) Vgl. die schweizerische Offnung von 1426 bei Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I, 231.

[2]) Grimm R. A. 157. Chabert a. a. O. IV, 43. — Stadtrecht von Wiener-Neustadt c. 10, „suo cingulo circumcinctus". Das Gürtelgewand als die Alltagskleidung wird auch der Sonntagskleidung gegenübergestellt. (Grimm, Wsth. I, 20. 262.)

wenn auch die Handhaft für die Herrschaft beansprucht wird (CVII, 5). Nur in dem einen Falle lässt sich das Letztere rechtfertigen, wenn der Landrichter nicht erscheint und der symbolisch an einen Halm oder Faden gebundene Dieb sich davon macht (CXXVIII, 2 a. E.). Dem genannten Missbrauche (CVII, 5) ist nicht gleich, wenn in dem Falle des Todtschlages es heisst: „wird der gevangen, der den todschlag gethan hat, den soll des gottshaus richter durch den Gattern antwurten, als ihn die gürtel umbfangen hat, und sol die ehaft beleiben in irem gerichte" (Grimm III, 726). Die Ehaft kann nur identisch sein mit Handhaft, aber diese hat hier keinen Vermögenswerth, sondern ist nur Symbol, dessen sich der Kläger aus der Familie des Getödteten zu bedienen hat, um seine Klage anzubringen; consequent wäre es jedoch, wenn auch in diesem Falle die Handhaft mit dem Todtschläger dem Landrichter übergeben würde.

Das Vermögen oder Gut eines Eingesessenen oder Hausgenossen wird, wenn er ein Capitalverbrechen begangen hat, nicht so behandelt wie das eines Fremden oder eines streichenden Diebes, indem Weib und Kind des Ersteren berücksichtigt werden [1]). Nachdem XXXVIII, 8, gesagt ist, der zu den Holden des Gotteshauses Gehörige, wenn er an wahrer That begriffen sei, solle dem Landrichter überliefert werden nur mit der Handhaft und „als er mit Gurtl umfangen ist", heisst es weiter: „Aber ander sein wolgewunnens guet sol man tailln in drey tail, den ain tail seinem weib und seinen kindern geben und die zwei tail sind meinem herrn dem Brobst verfallen on alle Gnad" (s. auch Grimm, Wstb. III, 691, welche Stelle hiernach verbessert werden kann). Nach dem Weisthum von Ebersdorf §. 26 sollen zwei Theile dem Weibe und den Kindern gelassen werden, „damit meiner (herrn) Guett nicht ödt werden", ein Theil ist dem Landrichter überlassen. Das Interesse für Weib und Kind, welches am reinsten gewahrt wird in den Rechten der Freien von Rachsendorf (Grimm, Wstb. III, 689), ist nicht bei Seite gesetzt, wenn die allgemeine Wendung gebraucht wird: „aber sein erb und guett soll in der Herrschaft beleiben" (CLXII, 8. vgl. CXI, 3). Dass sich in den Bestimmungen über diesen Gegenstand Variationen finden, ist bei der so stark im Mittelalter hervor-

---

[1]) Vgl. Alam. Strafrecht, S. 103.

tretenden lucrativen Seite der Gerichtsbarkeit, die oft in eine Raubgier ausartet, nicht zu verwundern. Übrigens lässt sich das Thema von der Behandlung des Vermögens eines Verbrechers im österreichischen Rechte nicht aus den Weisthümern erschöpfen [1]).

In den Schilderungen des Verfahrens gegen den schädlichen Menschen, speciell seiner Auslieferung an den Landrichter, ist sehr häufig vom **Fürfang** die Rede, der einem Richter zukomme und zwar als seine Gerechtigkeit, welcher Ausdruck nicht selten substituirt ist (LIII, 5. LIV, 9. LXXIV, 4. LXXVIII, 7), auch „um seine Mühe" (LII, 9). Dem deutschen „Fürfang" würde das lateinische praeoccupatio [2]) entsprechen; es ist das „vorweg Genommene", und darin liegt die Beziehung zu einem andern Vermögensobject, von dem es gewissermassen abgelöst wird. Dieses Vermögensobject ist entweder das gestohlene Gut oder das verfallene Vermögen eines Verbrechers. Wenn wir andere Quellen des bairischen und alamannischen Rechts zu Rathe ziehen, so ergibt sich als die ursprüngliche Bedeutung des Fürfanges, der sprachlich und sachlich mit dem „Anfang" zusammenhängt: „Antheil des Richters an einer gestohlenen oder geraubten Sache, welche vor Gericht von dem Berechtigten angesprochen wird" [3]). Dieser Erklärung entsprechen zwar Stellen in den Pantaidingen (IV, 38. IX, 8. XCVII, 43. CXX, 8), aber der Fürfang steht auch nicht nur in Relation mit dem verfallenen Vermögen des Diebes (z. B. II, 24), sondern kommt auch bei anderen Verbrechen als dem Diebstahl vor und selbst wo nur noch ein Verbrechen vermuthet werden kann (XXX, 40. XXXI, 42. XXXIII, 29. XL, 20. LXV, 32. CXXVIII, 3; vgl. LVI, 53. LXX, 19. LXXI, 15. LXXIII, 16), so dass Fürfang allgemein die Summe bedeutet, welche dem Richter vorweg zukommt für seine Thätigkeit. Diese Summe besteht gewöhnlich in 72 Pfenningen [4]), äusserlich correspondirend mit der an unzähligen Stellen vorkommenden Busssatzung.

---

[1]) S. Jos. von **Würth**, Stadtrecht von Wiener-Neustadt, S. 38. 63. 86. 87. **Tomaschek** a. a. O. 161. 200. u. E.

[2]) **Schmeller**, Bayer. Wörterbuch I, 542; vgl. das angelsächsische **Forfang** (**Schmid**, Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen).

[3]) Augsburger Stadtrecht 1276. S. 61. 135. Passau 1300. §. 38. Ruprecht von Freysing II, 32. K. Ludwig's Rechtsbuch 37. 38. 43. München 1347. Art. 71. 75. Memmingen 1396. S. 249 ff. **Grimm**, Wsth. III, 659. (Vgl. Lex. Baiw. II. 16. Schwsp. 265 W.) Wiener-Neustadt c. 94.

[4]) S. auch Ruprecht von Freysing a. a. O.

Bei dieser weiten Ausdehnung des Fürfanges haben sich nun nicht ohne Willkür und unter dem Einflusse der Erwerbssucht der Richter, zwei entgegengesetzte Richtungen gebildet, indem der Fürfang bald dem Landrichter zugesprochen, bald von dem Ortsrichter in Anspruch genommen wird:

1. Nachdem die Überlieferung des Diebes „als er mit Gürtel umfangen ist" an den Landrichter in der gewöhnlichen Weise geschildert ist, heisst es II, 24: „was bei ihm begriffen wirt, das ist der herrschaft verfallen nach Innhaltung Irer fürstlichen brief. Aber der Richter und die gemain sullen gehen den fürfankh das ist 72 Pf. dem plut Richter, der In sol uberwinden mit dem gericht" s. auch VII, 3. XCVII, 12. CXL, 2. XCI, 6. An der letzteren Stelle beträgt der Fürfang nur 32 Pf.[1]). Eine kleine Besonderheit in der Form findet sich XCV, 29: „So soll dieselbig herrschaft oder Ir anwaldt und die gantz gmain denselben schedlichen Maa antworten — und soll man Im 72 Pf. an hals hengen in einem neuen Peutl, mit dem soll man den Richter dreimal rueffen und Im den schedlichen Man antworten".

2. Dagegen ist an anderen Stellen ausgesprochen, dass der Dieb dem Landrichter mit der Handhaft zu überliefern sei, der Landrichter aber dem Dorfrichter 72 Pf. als seine Gerechtigkeit zu gehen habe (LXXIV, 4. LXXVIII, 7). Öfter ist gesagt, der Landrichter habe den mit dem Gürtel umfangenen Dieb gegen Erlegung des Fürfanges an den Ortsrichter oder seine Gerechtigkeit oder für seine Mühe entgegen zu nehmen, ohne Erwähnung der Handhaft (XLIX, 6. LII, 9. LIV, 9. LV, 10. LXVII, 34. LXX, 19. LXXI, 15. LXXIII, 16. CXV, 6. CXVI, 34). Das Letztere wäre im höchsten Grade auffallend, insofern der Landrichter den halbnackten Menschen und weiter nichts bekäme und dennoch 72 Pf. zahlen solle, wenn man nicht annehmen dürfte, die Erwähnung des Mitgehens der zur Überwindung nothwendigen Handhaft sei in ungenauer Weise, aber als sich von selbst verstehend, unterblieben. Dass die Handhaft zur Überwindung des Diebes erforderlich war, zeigt auch eine Stelle, nach welcher die Handhaft dem Landrichter nur geliehen, aber dem Ortsrichter zurückgegeben werden sollte (CLV, 27). — Von der grossen Zahl der Stellen, welche die Auslieferung eines Übelthäters an den

---

[1]) Eben so Grimm, Wath. III, 639.

Landrichter schildern, habe ich noch einige bei Seite gelassen, welche Besonderheiten enthalten und Zugaben zu der regelmässigen Förmlichkeit. Dahin gehört CXXVIII, 2: „Aber der Landrichter soll sich des schedlichen underwinden, thät er aber das nicht, so soll im der Amhtman sein hent pinden under dem Ruck mit ainem Ruckhalben und soll im drei schlag schlachn auf sein Hals, und soll in lauffen lassen und dem Landrichter drewmal rueffen, des seind wir hinfür unentgolten, die entfrembten gueter seind des Gotshaus" (s. auch CLXI, 3). Das Binden mit dem Halm ist hier noch näher bezeichnet als ein Binden der Hände auf dem Rücken und dass dieses nicht ohne Bedeutung ist, zeigen manche Stellen. LVI, 16: „Item ist das es umb erber sach ist, so soll man Im sein hendt für sich pinden, ist es aber umb unerher sach, so soll man Im sein hend hinder dem Rugk pinten" (LIII, 5. LXXIV, 4. LXXVIII, 7. LXXX, 3. CLIII, 20). Die drei Schläge an den Hals zeigen auch die Unehrlichkeit des Menschen an [1]) und erinnern an die drei Maulschellen, welche nach österreichischen Stadtrechten [2]) dem unehrbaren Buben vor Gericht gegeben werden dürfen oder sollen. — Nach einem Pantaiding (Grimm, Wsth. III, 685. Anm.) wurden die zwei Daumen mit einem Strohhalm zusammengebunden. — An einer Stelle (CXIV, 40) ist gesagt, es sei dem symholisch gebundenen Diebe ein Messer eines Pfenninges werth, also eine Scheinwaffe, in die Hand zu geben. Im Weisthum von Ebersdorf §. 25 ist vorgeschrieben, wenn der Landrichter nicht erscheine, den Dieb dreimal umzukehren und ihn hinab zu stossen von dem Boden der Herrschaft auf das Landgericht; in einem anderen Weisthum (Grimm III, 685) ihm das Antlitz zu verbinden und ihn von dem Eigen zu kehren. In den Rechten von Reichenau in Oberösterreich (Grimm III, 684) heisst es; „so ist man in schuldig zu antworten — in den obern furt in den Grossbach, da stösst man ihn hinüber mitten auf dem pach; fellt er herwider über, so ist er müssig von der Herrschaft". Die Mitte des Baches ist die Grenze der Bezirke, wie auch oft die Mitte eines Flusses als Grenze gilt [3]). Aus den verwandten bairischen Weisthümern lässt sich vergleichen, dass der Richter mit seinen Amtsleuten bis an den Sattel in den See

---

[1]) Ein Halsschlag dient sonst zum Zeichen der Herrschaft über den Eigenmann. (Ssp. III, 32. §. 9. Schwsp. 240. W.)

[2]) Wiener-Neustadt c. 27. Haimburg S. 55 (Ausg. von Meiller).

[3]) Mone's Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins IX, 389.

reiten soll und den Dieb da überreichen und wenn der Blutrichter nicht erscheinen würde, den Dieb gebunden in ein lediges Schiff setzen und ihn ohne Ruder rinnen lassen (Grimm, Wsth. III, 671)[1]).

Die beschriebene Procedur der Überlieferung des schädlichen Menschen an den Landrichter blieb lange in Übung, wie die Berichte aus der Praxis des Klosters Melk (Kaltenb. I, S. 108) zeigen, wo ein Fall aus dem Jahre 1659 erzählt ist.

§. 10. Die unter den drei Malefizsachen regelmässig aufgeführte **Tödtung** wird bezeichnet als Todschlag, Mannschlacht, Mord, Mörderei; aber obwohl die Begriffsgrenze von Mord und Todschlag (Mannschlacht) sich noch nicht scharf herausgebildet hat, fehlt es doch nicht an Stellen, welche den Mörder von dem Todschläger sondern, und zwar geschieht dies durch Betonung einer Rechtsfolge, welche den Mörder treffen soll, dass er nirgends Freiung habe (s. oben §. 7), wodurch der Mord unter die unehrlichen Sachen gewiesen ist. Dieselben Stellen, welche diese Rechtsfolge aussprechen, geben auch den Grund der Erschwerung an, dass durch die Tödtung ein besonderer Frieden gebrochen sei, womit denn oft in Verbindung gesetzt ist, das „Fürwarten in Geverde" (LIV, 14. 15. LV, 27. LXXIV, 11. LXXVIII, 20. LXXX, 20. LXXXII, 20. CXV, 21. CXI, 39. CLXIII, 45)[2]).

Wurde in einer Schlägerei jemand getödtet und der Thäter entrann, so soll man es dem Richter zu wissen thun „bei der Sonne" (s. oben §. 4) und der Richter soll mit Wissen der Nachbarn den todten Leichnam beschauen, und nachdem er die Handhaft von demselben genommen, ihn erlauben zu der Erde. War im Dorf oder auf dem Felde ein Leichnam gefunden, so musste die Ermittelung wichtig sein, ob eine Tödtung stattgefunden habe oder nicht. Vorgeschrieben ist desshalb XXX, 40. (XXXI, 42. XXXIII, 29. XL, 20. LXV, 32):

---

[1]) Grimm R. A. 701. 741. Vgl. meine Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Nr. III, S. 29.

[2]) Vgl. Stadtrecht von Ofen, Art. 306. 346. — Chabert IV, 35 gibt schon für die älteste Zeit eine Schuldefinition: „Mord, d. i. die mit Vorbedacht und hinterlistiger Weise aus niedrigen Beweggründen vollbrachte Tödtung eines Andern". Ein solcher Begriff bildete sich erst allmählich heraus und Chabert durfte sich für seine Zeit nicht auf das steirische Landrecht 57, eine Nachbildung eines Einschiebsels in den Schwabenspiegel (174. Lassberg) berufen. S. mein alam. Strafrecht S. 216 ff.

„Ob ain todter leicbnam zu dorf oder veld gefunden wurd, den soll man an das Gericht bringen, und den fürfankh 72 Pf. mitschicken, ob sölhs das gericbt nicht glauben wolt, so mag das Gericht kommen zu rechter Zeit und das bescbawen, thet es das nicht, so ist die Gmain nichts pflichtig.“ Die Worte „ob solches das Gericht nicht glauben wollt“ können nur den Zweifel des Landrichters an der Todesursache bedeuten und die Gemeinde erscheint bis auf Weiteres verantwortlich (s. auch LXVIII, 20. LXX, 20. LXXI, 16). Von einer solchen Verantwortlichkeit der Gemeinde bei Verbrechen in ihrem Gebiete begangen, finden sich auch sonst Spuren (VII, 4. XLI, 7. CXLIII, 13) und darauf beziebt sicb auch die so oft wiederkehrende Wendung, dass die Gemeinde unentgolten sei, wenn der Landricbter nicht erschiene, um den scbädlichen Menschen in Empfang zu nehmen. Es hängt das zusammen mit der weitgehenden Bürgerpflicbt zur Ergreifung eines scbädlichen Menscben thätig zu sein, begangene Verbrechen anzuzeigen u. dgl., wodurch das Gebiet der strafbaren Unterlassungen im Mittelalter so gross war.

Des Babrrechts [1]) gescbieht Erwähnung als einer feierlicben Handlung bei der Schranne, aber ohne Beschreibung der Procedur (CXXVII, 11).

§. 11. Die Tödtungsbusse an die Herrscbaft ist gewöhnlich 32 Pfund (II, 24. IX, 16. XCVII, 11. CI, 12), aber der Todscbläger ist auch nacb anderen Seiten hin verantwortlich, gegen die Freundschaft oder Familie des Getödteten, was auf die Blutrache und das Wergeld zurückweiset, und gegen den Landrichter als Inhaber des Blutbannes. XXX, 41: „Sy ruegen mer, ob ain gesessner Man ainen zu tod erslueg, der ist der herrschaft auf gnad 32 Pfund Pf. verfallen, und dem landtrichter den laib, und so derselb Täter mit der herrschaft abkäm und mit der freundschaft nit überains kommen möchte, so soll man demselben sein gut verkauffn auf die freyung oder in ain anders land schikhen“ (s. auch XXXI, 43. XXXII, 40. XXXIII, 30. XL, 17. CI, 12. CXCVII, 36). Zu bemerken ist, dass diese Stelle, wie andere ähnliche Stellen, von einem unter der Herrschaft gesessenen Manne redet, der sich mit der Herrschaft nach deren Gnade abfinden und durch die Busse deren Huld wieder

[1]) Grimm R. A. 930. Meine R. A. aus der Schweiz, Nr. XIV. — Tomaschek a. a. O. 277 erwähnt einen Fall in Iglau aus dem 16. Jahrhundert.

gewinnen konnte (s. auch LVI, 53. CXXIX, 11), nicht von einem hergelaufenen schädlichen Menschen. Hat er sich mit der Herrschaft abgefunden, so verleiht ihm diese einen gewissen Schutz gegen die noch nicht zufrieden gestellte Freundschaft des Getödteten; dieser Schutz ist denn aber doch bedingt. CLV, 32: „kämen aber die frewnt oder sein fraw, so schol ihn der Richter vachen, mag aber der Richter, so schol er ihm hinten aus helfen, und wann die frewnt vor an der tüer sind, mag er, er schol ihm dannoch davon helfen" s. auch CIX, 10. CLII. 19. So weit auch die Begünstigung des Thäters durch die Obrigkeit nach diesen Stellen gehen darf, ist doch der Freundschaft des Getödteten ihr Recht den Todschläger zu verfolgen offen gelassen (CXXXVI, 6. CLI, 4) und es kehrt auch die in anderen Rechten so häufige und auf den Hintergrund der Blutrache zurückführende Formel [1]), dass der Thäter sich hüten solle vor seinen Feinden, wieder (XXXVIII, 29. LXXII, 5). Mit diesen soll er sich abzufinden suchen und ihre Huld gewinnen (XVIII, 23).

Blutrache ist kein Wort der altdeutschen Rechtssprache. In den österreichischen Weisthümern entspricht ihr am gewöhnlichsten „Hauptfeindschaft" (capitalis inimicitia) [2]), aber auch „Todfeindschaft" kommt vor (VIII, 30. XIII, 31). Ihr ist eine bemerkenswerthe Berechtigung zugestanden an mehreren Stellen, wo von einem entstandenen Brande die Rede ist, zu welchem jeder Eingesessene zur Hilfe herbeieilen soll. II. 47: „Ob ain prunst auskäm und hiet ainer Veintschaft an hauptfeintschaft allein, der sol frid haben zu dem fewr und von dem fewr etc." (s. auch IV, 32. XCVII, 36. CI, 27). Häufiger ist aber schon die Ausübung jeder Feindschaft während eines Brandes untersagt (VIII, 30. IX, 63. XIII, 31. XXVIII, 7 u. s. w.) und der Bruch des besondern Friedens, den eine solche Noth bringen soll, dem Bruche des mit Hand und Mund gelobten Friedens gleichgestellt (XXIX, 12. XXX, 35. XXXI, 39. XXXII, 33. LXV, 29). Dieser besondere durch die Existenz des Brandes entstehende Frieden zeigt sich auch darin, dass eine Entwendung der aus dem brennenden Hause gebrachten Sachen eine erschwerte ist (II, 47.

---

[1]) Alam. Strafrecht, S. 30.

[2]) Alam. Strafrecht, S. 24. Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte V, S. 61. 240. 299. 475.

III, 32. IV, 32. IX, 65. XLIX, 61). Solches Gut soll „so sicher sein, als ob es versperrt wäre in einer Kiste“ (LVI, 76).

Der Hauptfeindschaft ist auch noch in anderer Weise ein Zugeständniss gemacht. XXXIII, 70: „Item ainem yeden perg ist freyung, ausgenommen haubtfeintschaft etc.“ (XL, 67).

§. 12. Ein besonderes Interesse und alterthümliche Färbung haben die Bestimmungen über straflose Tödtungen:

1. Am häufigsten ist die nicht mit der Tödtung in Nothwehr zusammenfallende Tödtung in der Ausübung des Hausrechts [1]) für straflos erklärt; die Strafbarkeit hat aber doch einen in die Form des Symbols gekleideten Rückhalt in der Scheinbusse, welche zurückzuführen ist auf die ursprüngliche Regel, dass bei sonstiger Verschiedenheit der Rechtsfolge für jede Tödtung eines Menschen, sei sie schuldhaft oder schuldlos, der Werth des Menschen, dessen Wergeld zu zahlen war, was sich besonders im alten langobardischen Recht [2]) durchgeführt findet. Von der rein casuellen Tödtung sonderte sich aber doch der Fall, wo das rechtswidrige Thun des Getödteten Veranlassung der Tödtung gewesen war: da lag zwar eine Tödtung vor und diese musste componirt werden, es genügte aber ein Minimalwerth als Scheinbusse. Als solche werden 1, 2, 3, 4 Pfenninge genannt, welche auf die Wunde, auf den Bauch (CXXXIII, 11), auf das Herz (CXIV, 43) des Getödteten zu legen sind. Bisweilen ist vorgeschrieben, es seien drei Pfenninge auf drei Wunden zu legen (I, 15), was Beziehung hat auf den sehr verbreiteten Satz, dass, wenn mehrere Verletzungen vorgekommen sind, nur drei berechnet werden sollen [3]). An einigen Stellen ist auch gesagt, dass das Schwert, mit welchem die Tödtung geschehen war, ausser der Scheinbusse auf den Todten zu legen sei. XCV, 31: „so legt er auf In drey Phening und das Schwert“. Die Bedeutung des Schwertes ist wohl keine andere als welche hervorgeht aus dem Bergtaiding von Enzersdorf §. 33: „Wär aber, das die schädlich person erschlagen oder erstochen wurde, sol man die that beschauen, auch die stang und das waffen, damit es beschehen ist, auch die wunden, und ain pfening damit legen etc.“ (Grimm, Wstb. III, 709).

---

[1]) Vgl. Würth zum Stadtrecht von Wiener-Neustadt, c. 14.

[2]) Strafrecht der Langobarden, §. 12.

[3]) Grimm R. A. 629.

Regelmässig ist ferner vorgeschrieben, dass der Hauswirth den Leichnam an den Füssen oder bei den Haaren aus den Dachtropfen (s. oben §. 4) auf die Gasse oder auf die nächste Wagenlaist ziehen soll (III, 13. VIII, 10. LXXXVII, 6. XCVI, 8), womit ein offenes Verfahren ihm zur Pflicht gemacht wird (s. auch CLXXVIII, 47. CXI, 3). Dass er den Todten unter der Schwelle aus dem Hause ziehen soll [1]), sagen die österreichischen Weisthümer nicht.

Die äusserste Ausübung des Hausrechtes ist gestattet gegen verschiedene Störungen des Hausfriedens:

*a)* Am häufigsten ist der Lauscher (Lusmer) am Fenster oder an der Thür des fremden Hauses [2]) genannt, und dabei tritt oft deutlich die Präsumtion hervor, dass ein solcher ein „schädlicher Mensch" sei; dem Hauswirth ist aber doch in der Regel ein Verfahren vorgeschrieben, das ihn von Übereilung abhalten soll. XXVIII, 41: „ob ain Lusmer stuend an aines nachpaurn venster oder vor seiner thüer, und wuert des der wirt gewar, und rueft dreymal hinaus und spricht wer stet da und der Lusmer melt sich nicht, stiecht der wirt hinaus auf den ungemelten man, und stiecht In zu tod, so sol Er Im auf den stich oder slag legen ain phening und sol damit niemand antwurten noch wandl pflichtig sein" [3]).

Modernes Recht für solchen Fall enthält CLXXVI, 37 (vom Jahre 1677).

*b)* Dem eben genannten und anderen Fällen des Hausfriedensbruchs [4]) (z. B. in der Rügung von Urbau §. 37), die auf den Satz zurückführen, dass „ein jeder friedbar sein soll in seinem Hause" ist nicht gleich

2. wo ein auf der That ergriffener Dieb getödtet werden darf (XXIX, 19. LXXXIV, 18. CXII, 15. CXXI, 32. CXXIV, 7. CXXXI, 8. CLXXVIII, 47. CCXI, 3), aber auch dieser Fall ist nicht mit der Nothwehr zu identificiren [5]), wenn auch der Ausgangspunct dieses Tödtungsrechts, die Friedlosigkeit des *fur manifestus*, in den Weis-

[1]) Grimm R. A. 679.

[2]) Eaves-dropping, das Lauschen unter der Dachtraufe ist noch jetzt im englischen Recht ein friedenstörendes Deliet, s. Stephen, new commentaries on the laws of England (3 edit.) IV, 336. 353.

[3]) Andere Stellen bei Chabert IV, 35 und in meinem Hausfrieden S. 60.

[4]) Hausfrieden S. 57 ff.

[5]) Geyer, Lehre von der Nothwehr S. 79; vgl. Strafrecht der Langobarden, §. 46. Anm. 65.

thümern nicht mehr in die Augen springt und bisweilen auch die Nothwehr hervortritt (CLVIII, 16).

3. Eine sehr merkwürdige Bestimmung enthält die Rügung von Urbau §. 66: „Item, wenn ein Landtrichter wolt muthwillen, was weislich wär, und legt ein guter Mann hand an Ihn und entleibt Ihn gar, soll derselbig fromme Mann, dem der Landtrichter gewalt hätt wollen thun, ein schwartzen Stier auf sein Statt stellen, so hat Er Ihn schon büsst". Nachdem Grimm Mittheilungen gemacht hat über die Thatsache, dass Wergelder und Bussen in alter Zeit in Vieh bestanden, gibt er eine Andeutung [1]) über den Zusammenhang der Busse und Sühne mit dem Opfer und in diesen Zusammenhang scheint gerade die obige Stelle zu passen, indem es sehr nahe liegt, den schwarzen Stier, der an die Statt des todten Landrichters gestellt werden soll, als eine Erinnerung an die heidnische Sitte der Thieropfer auf dem Grabe zu nehmen. Die Forderung der schwarzen Farbe des Stieres sollte gewiss nicht dazu dienen, die Grösse der Busse zu erhöhen. Die dem Habicht des einreitenden Herrn zu gehende, als dem Tode geweihte Henne wird auch oft als eine schwarze bezeichnet [2]). Aber nicht der Stier, sondern das Pferd war das erste Opferthier der Germanen; daher man auf die Vermuthung kommen könnte, es sei hier aus dem Grunde der Stier als Opferthier für das Pferd substituirt worden, weil den Christen das Essen des Pferdefleisches als eine besonders anstössige heidnische Sitte galt [3]). Ich muss es gründlichen Kennern der Mythologie und altdeutschen Religion überlassen, dieses Thema weiter zu verfolgen; jedenfalls ist der schwarze Stier in der obigen Stelle aus einer Niederschrift des Weisthums vom Jahre 1604 sehr bemerkenswerth.

An den vielen Stellen, welche von der Scheinbusse bei Tödtungen handeln, ist dem Wortlaute nach eine Differenz, insofern an manchen Stellen nur gesagt wird, dass ein solcher Todtschläger dem Gerichte nicht verantwortlich sei (XXX, 62. XXXI, 62. XXXII, 25. L, 13. LXV, 54. LXII, 14. CXII, 15), an anderen Stellen seine

[1]) R. A. 667. Anm.

[2]) Grimm, Wsth. I, 239. 242. 250. 260. 266. Vgl. den schwarzen Widder in der Odyssee XI, 32.

[3]) Grimm R. A. 437; Mythologie 28, s. aber auch S. 30, wo für Rindopfer Belege gegeben werden, und Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren. S. 239.

gänzliche Befreiung, auch nach anderen Seiten hin, stärker betont ist (I, 15. II, 11. XXXIV, 6. XLI, 31. XLIV, 44. XLIX, 13. u. s. w.). Die vollständige Fassung darf ohne Zweifel als das wirkliche Recht genommen werden[1]), da in einer Verschiedenheit der Fälle der Grund des verschiedenen Ausdrucks nicht gefunden werden kann. — Der Rückhalt einer kirchlichen Büssung bei völliger Straflosigkeit nach weltlichem Rechte ist in juristischer Beziehung unerheblich (CXVI, 39. CLXXXIII, 4); es ist das eine neuere kirchliche Zuthat. Dass bei Tödtung in der Nothwehr eine Umwandlung des Wergeldes in eine Brüche ad pias causas stattgefunden habe, wie Geyer[2]) anzunehmen scheint, erhellt aus den von ihm angeführten Stellen des Bergtaidinghuches von Pöltenherg und des Weinbergrechts von Seelowitz (Chlumecky a. a. O. 81. 87) nicht, indem daselbst gesagt ist, der Thäter habe den Getödteten zu büssen gegen Gott und die Freunde. Vielmehr scheinen diese Stellen, die zu den wenigen gehören, welche in den Weisthümern ausdrücklich die Nothwehr erwähnen, noch entfernt dem alten Satze zu huldigen oder ihm nachzuklingen, dass auch derjenige, welcher in Nothwehr jemand getödtet hatte, dessen Wergeld zahlen sollte, während anderswo die entgegengesetzte Ansicht durchdrang[3]).

§. 13. Der Diebstahl ist nicht nur eine der drei Malefizsachen, sondern nimmt die oberste Stelle ein unter den unehrlichen Sachen (Grimm, Wsth. III, 689) und die „schädlichen" Menschen, deren Behandlung ein immer wiederkehrendes Thema der Weisthümer ist, sind eben meistens Diebe. Die Beurtheilung derselben als der verächtlichsten niedrigsten Verbrecher machte aber Bestimmungen der Art nöthig, dass die Grenze erkannt werden konnte, an welcher ein Handeln zum Diebstahl wurde. Das charakteristische Merkmal der Heimlichkeit und der Nachtzeit[4]) tritt dabei in den Vordergrund, aber weitere feine Unterscheidungen stellten manche Eingriffe in fremdes Eigenthum hinter die Grenze des Strafrechts zurück und in besonders interessanter Weise ist die Anschauung alter Zeit über diesen Gegenstand verschieden von der der Gegenwart.

---

[1]) Vgl. alam. Strafrecht, S. 159.
[2]) Die Lehre von der Nothwehr, S. 108. Anm.
[3]) Stadtrecht von Wien 1221. §. 3. Wiener-Neustadt c. 6. — Alam. Strafrecht, S. 158.
[4]) Ztschr. für deutsches Recht XVII, 467.

Gewisse Zugeständnisse an den wegfertigen, wegmüden Mann und Landfahrer, die man als eine stillschweigende Gastfreundschaft nehmen kann, finden sich in den alten Volksrechten, den Reichsgesetzen, den Rechtsbüchern und den Weisthümern; ein ähnlicher, zum Theil damit zusammenfallender Gegenstand, den man mit Mundraub zu bezeichnen pflegt, beschäftigt ebenfalls das alte Recht und für diesen Gegenstand sind die Weisthümer besonders ergiebig.

1. Ein wegreisiger und wegmüder Mann, der käme mit Rossen oder mit anderem Vieh, darf sein Vieh in Nothdurft essen lassen auf dem fremden Felde und ist niemand darum pflichtig, während ein gesessener Mann für dasselbe in Busse verfiele (CXXI, 54. C, 4). Bedarf jener eines Steckens aus dem Weinberge, um sich daran zu halten oder sich zu stützen, so darf er ihn nehmen, nimmt er zwei, so soll er 5 Pfund büssen oder die Hand verlieren, nimmt er drei oder mehr, so geht es ihm an den Hals (Chlumecky, S. 82. 86. s. auch LIII, 76. LVI, 107. LXIV, 8).

2. Sehr viele Weisthümer beziehen sich auf Weinberge und bringen den sogen. Mundraub zur Sprache. Als alte Regel, die sich schon im Langobardenrecht findet [1]), gilt: drei sind frei! XL, 73: „Sy rügen auch, wer uher drew weinper abpricht, der ist umb das ain Or, also ist es von alter herkommen". (XCIII, 21. CCV, 35. CLXVII, 61. CLXXXIII, 34. 35. 41. CLXXXV, 15, 16. Chlumecky, S. 87 a. E.).

Andere Stellen gestatten nur eine Weinbeere (XXXII, 53. CXII, 15). Mehrfach ist auf die Zahl kein Gewicht gelegt, sondern beginnt der Diebstahl mit dem Wegtragen. Chlumecky, S. 75, §. 45: „Wenn einer durch einen Baumgarten gehet, so mag er aufheben einen Apfel oder zehen, oder was er mag essen, aber wann einer käme mit einem Sack, es wer hey Tag oder bei Nacht, und wurde begriffen, so ist er aufzuheben als ein schädlicher Mensch" (s. auch LVI, 123. LIX, 33. 34. Grimm, Wsth. III, 708). So weit ein Nehmen hier gestattet ist, soll es ohne alle Heimlichkeit geschehen, nur am Tage, nicht in der Nacht, und der Hüter des Weinberges soll gerufen werden (Chlumecky, S. 87 a. E. CXXXIX, 5. CXLI, 12. CLXXVI, 62. CLXXXIII, 34. CLXXXV, 15. CCV, 35).

---

[1]) Ed. Rotharis c. 296.

Den aufgeführten Gestattungen gegenüber ist das unbedingte Verbot (XXV, 40. XXVI, 12. XLI, 89. CLIX, 14. CXCVI, 15) Ausnahme, aber so wie an der letzteren Stelle das freventliche Abbrechen betont ist, darf man auch für die anderen Stellen, die mit der äussersten Strenge einschreiten, Ähnliches voraussetzen.

§. 14. Verschiedene Schädigungen lehnen sich an den Diebstahl an, aber besonders haben **Schädigungen durch Hausthiere**, wie schon in den alten Volksrechten, in den bäuerlichen Rechtsquellen des Mittelalters manche und oft recht eigenthümliche Bestimmungen hervorgerufen [1]).

Thun Gänse Schaden, so wird der Eigenthümer gebüsst, geschieht es zum dritten Male, so kann der Geschädigte oder der Feldhüter die Gänse „mit dem Kragen an einen Zaun hängen und ist nichts darum verfallen" (I, 98. IX, 53. XCVII, 67. CIII, 78. CCX, 91). Der Geschädigte darf sich aber die Gans nicht zueignen. Ausführlich bestimmt über dergleichen das Ehehaftrecht von Wilzhut §. 13 (**Grimm**, Wsth. III, 683): „Die Gens, wann sy überfliegen, soll der, dem sie zu schaden gehen, dem sie zugehören, anzeigen, wann aber die verwarung nit hilft, so soll er die alten pruetgenns fliegen lassen, die jungen aber in zaun flechten, jedoch das er das fleisch hengen lass, sunsten erwürde ein diebstal daraus". Ähnliches gilt von den Hennen und selbst der Tauben ist gedacht. „Die Tauben, wann sy auf dem hoftbor sitzen, mags ainer herabschiessen, felt sie heraus, so ists sein, ders geschossen hat, felt sie aber hinein in den Hof, so ists dessen, dem der zu gehörig ist". Die Voraussetzung, dass die geschossene Taube Schaden gebracht habe, tritt hier freilich nicht hervor. — Den Ziegen, welche Bäume beschädigen, darf der Geschädigte die Zähne mit einem Stein ausschlagen und sie an einen Baum bei den Hörnern aufhängen (XCV, 49. **Grimm**, Wsth. III, 714. 719).

Auch an die gewöhnliche Massregel der **Pfändung** von Hausthieren, die am Schaden betroffen werden, knüpft sich eine besondere alterthümliche, weit verbreitete Vorschrift, die dazu dienen soll, den Eigenthümer des Viehes zur Einlösung desselben anzutreiben [2]). XCIV, 18: „Ist, das ainer seines Nachpahrn Vieh

---

[1]) **Grimm** R. A. 594 ff.

[2]) **Grimm** R. A. 370. — **Chaberl** IV, 19.

findt, und ihm schaden thuet, so soll ers eintreiben, solls nicht schlagen, noch werfen, soll nach seinem Nachbahrn schicken und ain warzeichen mit ihm bringen, es sei ein halb huefeisen, ein sichel (s. oben §. 4), und ihm sein Vieh haimb treiben lassen; ist dass ainer verachten wolt[1], soll er ain schab stro auf den Fürst binden, und ain secht schaff wasser und stain darein legen, und das Vieh darbei lassen stehen [2], lang oder kurz" (XCI, 24. XCIV, 18. XCV, 43. Grimm, Wsth. III, 714. 719).

Einen Vorzug geniesst der Dorfstier, der Eber und der Widder; sie durften nicht gepfändet werden (Grimm, Wsth. III, 683. 714. XCV, 53).

Gegen einen angreifenden Hund darf einer sich bis zum Äussersten vertheidigen, hat der Hund sich aber wieder abgewendet oder flieht und wird dann erschlagen oder erschossen, so tritt eine merkwürdige Art der Busse ein; der Eigenthümer des Hundes „soll den hund bei dem schwanz aufhenken, das der hund mit der nasen auf dererden aufstehet, und der den Hund erschlagen, soll ihm mit magen (Mohn) oder waizen anschütten, so hat er den hund bezahlt". (Grimm, Wsth. III, 714. 720. XCV, 51). Das Quasi-Wergeld des Hundes, des Hausgenossen des Mannes, in Waizen und zwar in dieser Form zugemessen, dass dabei der Hund ganz verschwindet und ersetzt wird, ist doppelt merkwürdig durch die Verbreitung über das Gebiet des germanischen Rechtes hinaus [3]). Neu ist an zwei der obigen Stellen die Erwähnung des Mohns neben dem Waizen.

§. 15. Die Nothzucht[4]), Beraubung der Ehre einer Frau oder Jungfrau (CLXI, 64), eine fromme Frau oder Jungfrau an ihrer Ehre schmähen (I, 85. CCX, 79), mit Gewalt nöten (IV, 40. IX, 33), schänden mit Noth (XIV, 41) — ist ein todeswürdiges Verbrechen, und zwar ist die Enthauptung des Nothzüchters in einer auch sonst gewöhnlichen Weise [5]) beschrieben, man solle ihn richten, dass die Frau oder Dirne zwischen dem Haupt und dem

---

[1]) Ed. Rotharis c. 346: „Et si ille cujus peculius est tenens duritiam cordis eum liberare dispexerit, tunc habeat eum ille qui in damnum invenit novem noctes, tantum aqua et dit". S. mein Strafrecht der Langobarden, §. 57.

[2]) Über die verwandte schweizerische Form s. alam. Strafrecht, S. 326.

[3]) Grimm R. A. 668 ff. — Zöpfl, Alterthümer II, 186. Meine Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Nr. XXI: „Die Personnificirung der Thiere".

[4]) S. Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 378 ff.

[5]) Alam. Strafrecht, S. 86.

Körper durchgehe. Die Schwere des Verbrechens ist auch dadurch bemerklich gemacht, dass derjenige, welcher einer um Hilfe schreienden Frau nicht zu Hilfe kommt, mitsammt dem Ursacher [1] (Thäter) an Leib und Gut gestraft werden soll (I, 85. II, 52. III, 52. IV, 40. IX, 33. XIV, 41. CI, 80. CCX, 79). Dass das Klaggeschrei der Genothzüchtigten sogleich erhoben werden sollte, wenn sie nicht ihr Klagrecht einbüssen wollte, baben besonders bairische und österreichische Rechte [2] in einer plastischen und malerischen Form vorgeführt. So heisst es in einem Weisthum (CXXXVI, 8), die Bewältigte und ihrer Ehre Beraubte solle laufen mit gebundenen Händen, mit gerauftem Haar und mit zerbrochenem Bändel (Penntl) [3] und solle schreien und klagen allen ihren Freunden und aller Creatur; wenn es aber einer Frau oder Dirne etwa nach Ostern geschähe und sie aufstände, das Gewand schüttle und um sich blickte, ob es niemand gesehen hätte und dann still schwiege bis man das Korn schneiden wollte und dann zum Richter liefe um ihr Leid zu klagen, so solle der Mann, welcher den Schaden gethan, zwar wandelpflichtig sein, aber ihr nur einen Beutel kaufen für einen Pfennig und zwei Pfennige darein legen, damit habe er sie „ihres Schadens ergetzt". Diese Schein- und Spottbusse zeigt, dass hier gar keine Nothzucht angenommen wurde, während die wirkliche Nothzucht in demselben Weisthum mit der Enthauptung bedroht ist; man nahm an, dass es nicht „über ihren Willen" geschehen sei (VII, 25. XCV, 30. XCVII, 68).

§. 16. Einen besonders reichen Apparat bieten die Pantaidinge für die „Grenzalterthümer" [4]. Niemand soll sich selbst Rain oder Mark machen (VIII, 44. XXV, 8. XLIX, 57); geschworne Gemeindebeamten, die Vierer (bisweilen werden auch sechs genannt, IX, 6. XXII, 3) hatten zu staineu und zu rainen und nebst dem Richter von Zeit zu Zeit die Grenzen zu beschauen (I, 13. III, 3. X, 34. LXXXVII, 14. XCVII, 26). Beim Begehen der Grenzeu wurden

---

1) Vgl. Chlumecky a. a. O. S. 74. §. 34. — Zeitsehrift für deutsches Recht XVIII, 91. 98.

2) Grimm R. A. 633. — Chabert IV, 44. Zeitschr. für Rechtsgeschichte I, 382 ff.

3) K. Ludwig's Rechtsbuch 56: „mit geprochem leib, mit fladrenlem har, mit zerrissem Gepend". Stadtrecht von Freysing, S. 174; Regensburg, S. 49. Ofen 284.

4) Vgl. Grimm in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1843; R. A. 544 ff. — Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 390.

junge Leute zugezogen, damit sie die ihnen gezeigten Marken im Gedächtniss behielten (s. oben §. 4); auch die Theilnahme der ganzen Gemeinde an der jährlichen Grenzschau ist erwähnt (XXVIII, 86). Widersetzlichkeit gegen Richter und Geschworne und Missachtung ihrer Anordnungen in Betreff der Grenzen war mit Busse, freventliches Vernichten und Verändern der Marken mit exemplarischen Strafen bedroht. Der Charakter dieser Strafen lässt sich nicht allein aus der Wichtigkeit erklären, welche die Erhaltung und Echtheit der Grenzzeichen zu jeder Zeit haben, sondern sie weisen in eine ferne Zeit zurück, in welcher diese Zeichen heilig geachtet wurden und um diese Anschauung zu erhalten, blieb man bei der Tradition einer Strafart, deren Ausführung zu dem sonstigen Straf- und Bussensystem nicht mehr gepasst hätte; man conservirte auch noch die Färbungen, welche diese in ihrem Grundzuge einheitliche plastische Strafart vor Alters angenommen hatte.

1. Wenn einer den Gemerkstein zweier Dörfer ausgeworfen oder beseitigt hatte, sollte er an derselben Stelle bis an die Achsel in die Grube gesetzt und ihm das Haupt abgeschlagen werden, „damit er das March mit dem Stumpf auszaig“ (I, 63. CCX, 59).

2. Häufiger ist die andere Form, dass der Thäter über Kopf in die Grube gesteckt und vergraben werden soll (X, 35. XXXII, 46. Grimm, Wstb. III, 697), aber diese Form hat wieder ihre kleinen Variationen. II, 31: „Ob er aber auswürf einen Marichstein, der auszaigt zwayerlei herrn güter, so soll man In nemen und setzn mit dem hawp in die grufft hinz an die gürtl und soll Im die Fuss kehrn in die höch und mit dremeln zustossen und soll Im den Marchstain legen zwischen die pain, das man sech, das ain gutes gemerkh sei“ (III, 67. IV, 23. XXVIII, 46. LXVII, 42. LXXXIV, 39). Eine Begünstigung ist es, wenn ihm gestattet wird, sich aus der Grube herauszuarbeiten (XXV, 7).

3. Eine weitere Form[1]) streift an die Ordalien. LXXII, 39: „denselben soll man in die grueb stellen, darin der Marchstain ist gestandten, unzt an die gürtl, soll ihn bindten und ain abprochen Messer zu ainer wöhr in die Handt geben (s. auch CLXXXXIII, 12) und vier Ross in ainen scharfen pflueg spannen und zu dreyen mahlen auf den fahren, erreth er sich seines Lebens, ist Ihm dest

[1]) Grimm R. A. 547.

pesser, stürbt er, so ist er schon gebüest" s. auch **Chlumecky**, S. 55. 68. 75. An den letzteren Stellen ist aber das abgebrochene Messer, eine Scheinwaffe (s. oben §. 4. 7), nicht erwähnt.

Die Brücke zu einer neueren Bestrafung des Delicts bildet die Androhung der Busse von 5 Pfund mit dem Hintergrunde des unter Nr. 2 gesetzten Eingrabens für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, wobei denn auch hie und da die Möglichkeit, dass der über Kopf in die Grube Gesteckte sich heraushelfe oder heraushelfen lasse, zugestanden ist (XLIX, 57. LIII, 63. 77. LV, 57. LVI, 108. LXVIII, 66. LXX, 61. LXXIII, 62. LXXIV, 49. LXXX, 71. CCIV, 70). Wer ihm aber heraushilft, muss die Busse von 5 Pfund zahlen (LXXIV, 49); während nach der älteren strengen Ansicht diese Hilfe gänzlich verboten war (XXV, 7).

Die neuere Behandlung besteht darin, dass der Thäter einer Busse unterliegt (LXV, 73. LXXVI, 2. LXXVII, 11. CXIII, 7. CXXIV, 18. CXXXII, 25), wobei denn wohl eventuell Leibesstrafe (LXXVI, 2) oder der Verlust der rechten Hand eintreten soll (CXXXIII, 36). Neuere Fassung ist es ebenfalls, wenn er für einen „schädlichen Mann" erklärt wird (CLXXXII, 21. **Chlumecky**, S. 78. **Grimm**, Wstb. III, 707).

Bei der skizzirten Metamorphose der Bestrafung des Markenfälschers ist sehr bemerkenswerth, dass die alte in's Gebiet der Talion hinübergehende Strafe allmählich nur noch für die schwersten Fälle Satzung blieb, während sie ursprünglich sich auf alle Marken bezogen hatte. An manchen Stellen wird jene Strafe noch eingeführt mit den Worten: „Wer einen Marchstein auswirft etc." (XXXII, 46. LXXII, 39. **Grimm**, Wsth. III, 697). Dagegen wird häufiger schon unterschieden zwischen Rainstein und Markstein und stehen obenan die Marksteine, welche die Grenze der Gebiete zweier Dörfer oder Herrschaften anzeigen, so dass nur auf deren Verändern oder Vertilgen die höchste Strafe noch Anwendung finden soll (I, 63. II, 31. III, 67. IV, 22. X, 35. CI, 59. 60. CCX, 59. 60).

§. 17. Dass manche **Strafen**[1]) sehr eigenthümlich waren, ist schon oft im Vorhergehenden hervorgetreten, so wie, dass sie auf Abschreckung zielten, „dass sich Zehen oder Hundert daran stössen und Ebenbild dabei nehmen" (CX, 23). Schon die Drohung, welche

[1]) **Chabert** IV, 38.

zeigte, was nach dem äussersten Rechte eintreten könnte, sollte abschrecken, während man in manchen Fällen an die Vollziehung der Strafe gewiss nicht dachte. So wenn es von dem gemeinen Manne heisst, dass man ihm alle Viere abbacken solle und ihm auf den Bauch legen, damit er hinfür keine Freiheit breche (XCV, 10. Grimm, Wsth. III, 712). Eine Milderung der Strenge des Strafensystems lag aber besonders darin, dass oft hinzugesetzt ist „auf Gnade", denn die Gnade stand überall im Mittelalter neben dem strengen Recht und es ist selbst von den Bussen gesagt, dass alle Wandel auf Gnade stehen (LXIII, 53. CV, 25); ferner sind die schweren Leibesstrafen so sehr häufig nur eventuell gedroht für den Fall der Unfähigkeit die Busse zu zahlen. Für den letzteren Fall ist eine Symmetrie gesucht, wenn dem „grossen Wandel" von 5 Pfund (Grimm, Wsth. III, 686. 693) der eventuelle Verlust der Hand mit ihren fünf Fingern gleichgestellt ist (IV, 25. XXXII, 53, LVI, 106. LIX, 29. CXVI, 20. CXXII, 3. Chlumecky, S. 60). Sehr bestimmt ist an vielen Stellen die rechte Hand und auch der rechte Fuss[1]) genannt (XCIV, 3. XCV, 21. 41. CL, 28. CLIII, 13. CXXX, 36). In sinnlicher Weise wird die Strafe unmittelbar dem Delict angepasst, wo die Hand, mit welcher ein fremder Baum gefällt ist, auf dem Stock (LIX, 29. CLIV, 36. CLXXXIII, 27. s. auch XCI, 35. XCIV, 16. XCV, 17) und der Kopf des Hausfriedenbrechers auf der Hausschwelle abgehauen werden soll (I, 16. CI, 14). Wie bei der Hand des Baumfrevlers und in anderen Fällen, in denen der Verlust der rechten Hand gedroht ist, so kommt auch sonst der Satz zur Anwendung, dass gerade an dem Gliede, mit welchem gefrevelt war, die Strafe genommen wurde[2]): die lästerliche Zunge soll zum Nacken ausgezogen werden[3]) (LXXVII, 35. CLXIV, 11. CCI, 38), den Lauscher am fremden Hause soll man mit den Ohren an das Fensterbrett zwicken (CLXXIX, 12). Ein ähnliches Streben nach Symmetrie ist es, wenn von dem, der einen Achsennagel (Lehn) vom Wagen gestohlen hat, gesagt wird: „diesem soll der Finger in das Loch verzwickt werden und soll mit ihm fahren so lange als er will" (VII, 37. XLI. 42). Chabert macht die feine Bemerkung, es scheine, als ob man bei diesem Suchen nach Symmetrie und Paralle-

[1]) Grimm R. A. 706.
[2]) Grimm R. A. 740. 515.
[3]) Würth a. a. O. S. 37. 72.

lismus so weit gegangen sei, die Assonanz entscheiden zu lassen und bezieht sich dafür auf CLIX, 14: „wellicher ain Weinper abbricht — der ist verfallen der handt, und auch wellicher abbricht ain Oerl ab ainem Weinper, der ist verfallen aines Or" (s. auch XXV, 40. XXVI, 12 u. oben §. 12). — Ob eine solche Beziehung zwischen dem Delict und der Strafform versteckt liege, wenn das Ausbrechen der Augen gedroht ist, wage ich nicht zu behaupten. Diese Strafe ist gesetzt auf unerlaubtes, besonders nächtliches Fischen im herrschaftlichen Bannwasser (XC, 5. XCIV, 9. CLXI, 51. CLXII, 12. CLXIII, 2) und auf Verderben des Federspiels, d. i. der zur Beize abgerichteten Vögel (XC, 22. XCI, 35. XCIV, 16. XCV, 17).

§. 18. Die Höhe der Bussen ist normirt nach dem Stande der Wandelpflichtigen. Reisige und Bauern; Edelleute oder Herren, deren Knechte und Bauern; Edelleute, Bürger und Bauern; Herrn und schlechte (schlichte) Edelleute werden unterschieden (I, 71. VIII, 1. LXIII, 23. LXXXVII, 1. XCIII, 5. XCV, 10. CXXII, 3. 20. CLIV, 33. CLVIII, 47. CLXIII, 3. Grimm, Wsth. III, 689. 695). Für Edelleute kommt eine Art der Busse vor, die in's hohe Alterthum zurückführt, und zwar meistens für den Bruch der Freiung. LXXXVII, 1: „ist es ein Herr, der ist verfallen ein Schild voller Gulden, ist es ein erber Knecht, der ist um 32 Pfund Pf., ein Bauer um 10 Pfund Pf." XXXII, 64: „einen ubergulten Schilt". XCII, 2: „ein Schild voll gemallnes Golt" (s. auch XCI, 5. XCV, 10). XCIV, 2: „ein Schild Gold." Grimm, Wsth. III, 712: „ein Schilt voll vermahltes Gold". Die genaueste Auskunft darüber gibt das Weisthum von Rachsendorf (Grimm, Wsth. III, 687): „Wann aber Jemand nachkämh, der präche darmit die freyung und wäre darumb pflichtig des hals dem erbern fürsten zu Österreich, und ob er dem den Hals nit wolt lassen, so solt er niderlegen ainen schilt auf das erdrich, den solt er ausfillen mit gemaltem golt, damit er sich löst von dem fürsten". Gemaltes Gold ist ohne Zweifel mit einem Mal oder Zeichen versehenes, also gemünztes Gold. Durch dieses Gold, womit er seinen Schild bedeckt, löst der Edelmann sein verwirktes Lehen; es ist also sein Widrigild-recompensatio, wie es namentlich im alten langobardischen Rechte vorkommt[1]), das Gegenstück des Wergeldes (vgl. oben §. 14).

[1]) Strafrecht der Langobarden, §. 5.

Ein alterthümlicher Bussanschlag[1]) und eine eigenthümliche Vervielfältigung der Bussen zieht sich durch die österreichischen Weisthümer hindurch, mit Variationen zwar, in denen sich aber die Gleichartigkeit und der Ausgangspunkt, die sinnliche Veranschaulichung, nicht verkennen lässt:

1. Jeder Schritt des Fehlbaren wird gezählt, indem er so oft die Busse gehen soll als die Übertretung oder das Vergehen in Schritten continuirt ist (XXXII, 83. LXVII, 60. Chlumecky, S. 63). Der Eigenthümer des in einem fremden Weingarten betroffenen Viehes soll nicht blos den Schaden ersetzen, sondern „von einem jeglichen Tritt 7 Pfenninge geben" (Chlum. S. 56. CLXXVI, 65). Hier sind die Tritte-Fussspuren. Ähnlich wenn von jedem Huf des Pferdes oder anderen Viehes eine Busse zu zahlen ist (CCI, 15)[2]). — Wer durch Gewalt und Frevel den Marktfrieden bricht, soll für jede Speerlänge seines Weges, auf dem er im Unrecht geritten oder sich vergangen, die Busse zahlen (CLV, 2—4). — Am häufigsten ist die Bestimmung, dass der Verletzer des Hausfriedens[3]) für jedes Übertreten der Hausschwelle, eingehend und ausgehend, den Busssatz zu erlegen hat (XXX, 47. XXXI, 49. XL, 14 u. a.). Ähnlich von dem, der in einem Weingarten mit blosser Wehr einen Andern verfolgt, „als oft er über einen Rain kommt" (CLXXXVI, 29) und in einem verwandten Falle „in das Feld 5 Pfund Pf. und aus dem Feld 5 Pfund" (II, 10. IV, 4).

2. Bei dem Überackern des Nachbarn wird jede Furche gerechnet (II, 42. III, 66. VI, 12. XLIV, 14. CIII, 113. CXIV, 16); jede Garbe, wenn einer sein Getreide einführt ohne dem Zehntner angesagt zu haben (XL, 79); jeder Stecken vom aufgebrochenen Zaun (CLXIII, 38).

3. Beim Schlagen mit einem Spiesse macht es einen Unterschied, ob das Eisen vorgekehrt ist oder der Spiess umgedreht: im ersteren Falle ist die Busse ein Pfund, im zweiten hat der Thäter so

---

[1]) Grimm R. A. 666.

[2]) Stadtrecht von Iglau. 91.

[3]) S. auch österr. (erstes) Landrecht §. 48; Brünner Schöffenbuch, Nr. 272, S. 125.— Hiemit ist zu vergleichen, dass nach altschweizerischem Recht die Quote der Besserung bei der Heimsuchung für jeden Sparren gezahlt werden soll, den das Dach des bewohnten Hauses hat, s. Hausfrieden, S. 87. Vgl. Ancientlaws of Wales I. (1841), p. 577: „Whoever shall burn the hall of the king, is to pay for each timber that may support the roof of the building 20 pence to the king".

oft ein Pfund zu zahlen, als der Stab einen Ast hat (XC, 14. s. auch XCV, 14).

4. Wer seinem bei ausgebrochenem Brande um Hilfe rufenden Hausgenossen nicht zu Hilfe kommt, soll für jeden Ruf 72 Pfenninge zahlen (LII, 6. LXIII, 8).

5. Die Busse für Handlungen oder Unterlassungen, in denen eine Verletzung oder Gefährdung der ganzen Gemeinde gesehen werden kann, ist in der Weise vervielfacht, dass sie so oft gezahlt werden soll, als das Dorf Wohnhäuser hat, was in der Regel ausgedrückt ist: „der hat verwandelt von jeder Herdstatt von einem Valtor zu dem andern 72 Pfenninge" (I, 28. 47. 51. 53. 55. 59. 81. 102. 103. 104. 107. XIII, 43. LIX, 12. CI, 88). — Verwandt ist es wenn z. B. derjenige, welcher ohne Urlaub in die Schrann redet, so oft in die häufigste Busse von 72 Pfenningen verfällt als Leute an der Schranne oder dem Geding sitzen (I, 7. 12. 52. 57. II, 31. XXX, 73).

6. So wie eine Symmetrie besteht zwischen dem Wandel von fünf Pfund und dem Verlust der Hand mit ihren fünf Fingern (s. oben §. 17), ist die Zahl der Finger auch sonst in einer gewiss sehr alterthümlichen Weise massgebend im Bussensystem. CXXX, 17: „Wann ein wiert dem andern in das Har felt, nach jedem finger, als oft er es thuet, 1 Pfund Pf." CLIV, 14: „fert er ihm aber in das har mit beiden henden, so ist er zu Wandel 10 Pfund". Unzählige Male wird der Unterschied gemacht, ob einer mit der flachen Hand schlug oder mit geballter Faust [1]); im ersteren Fall ist die Busse höher und kommen die fünf Finger in Berechnung; auch wird darauf Rücksicht genommen, ob er den Daumen in der Hand verborgen hatte (I, 22. CXXXI, 10. CLVIII, 29. CLXX, 34. CLXXVIII, 50. u. a.).

§. 19. Bei der Auffassung der Rechtsgeschichte als Culturgeschichte verdient die Würdigung der Frauen eine besondere Berücksichtigung. Dass sie im altdeutschen Rechte den Männern nicht gleichgestellt wurden, ist bekannt [2]), aber Zeiten und Gegenden haben hierin ihre Verschiedenheiten. Auch die österreichischen Weisthümer berühren und behandeln dieses Thema in mehreren Puncten.

---

[1]) Chaberl IV, 37 verweist auf das Ed. Rotharis 44 und lex Sal. XX, 9. (XVII, 8. ed. Merkel.)

[2]) Grimm R. A. 403 ff.

Nicht undeutlich ist dem Ehemann ein Züchtigungsrecht seiner Frau zugestanden [1]. I, 38: „und steht in ihres Mannes Straf" (IV, 14. IX, 35. X, 42. XI, 15. XCVII, 18).

Die Frau kann im täglichen Verkehrsleben nur über eine geringe Summe verfügen; namentlich ist oft wiederholt, dass ihr der Leitgeb nicht mehr als 12 Pfenninge ohne Willen ihres Mannes auf Pfänder borgen soll (I, 40. II, 20. III, 37. IX, 32 u. a.). Merkwürdig ist in dieser Beziehung CXXXIX, 16: „Ein Jud soll einer Wittib oder einer angesessenen Frauen zu Neunkirchen auf nichts anders als auf ein Schwein Pfand leihen, und nicht mehr dann 12 Pfenninge". Da ein Jude sich nicht darauf einlassen wird, ein Schwein als Pfand zu nehmen, so ist dadurch ein solches Geschäft auf einem Umwege verboten.

Auf dieselbe Summe von 12 Pfenningen ist denn auch häufig der „Wandel" einer Frau beschränkt (I, 38. X, 20. LXXXVII, 29. CLVIII, 38); doch gibt es auch Sachen, die einer Frau so wenig anstehen, dass ihre Busse doppelt so hoch ist als die der Männer. Eine Frau, die einen Mann aus seinem Hause fordert „und Mannheit also verschmähet" ist 10 Pfund verfallen der Herrschaft, während ein Mann, der einen andern Mann ausfordert, nur 5 Pfund zu zahlen hat (VIII, 38. XII, 28. XIII, 34). Ist es aber der eigene Mann, den die Frau aus dem Hause fordert, so hat es sein Bewenden bei der kleinen Busse von 12 Pfenningen (X, 37).

Eine grosse Aufmerksamkeit ist dem Falle geschenkt, wo zwei Frauen einander schänden mit unziemlichen Worten oder Werken. Die immer wiederkehrende Strafe ist, dass solche Frauen den Pagstein [2]) tragen sollen, und zwar ist dieser Gegenstand in den Weisthümern mit dramatischer Neigung und Humor behandelt und kommt noch in Weisthümern von 1730 und 1748 vor (CC, 19. Bd. I, S. 102, §. 19).

Der richtige Name des gefährlichen Steines ist: Pagstein von pagen oder bagen = zanken, streiten [3]. Varianten und Corruptionen sind: Pachstein, Pochstein, Pockstein, Wegstein, Wag-

---

[1]) Chabert IV, 11.

[2]) S. auch Stadtrecht von Ofen 155. (Bagstein.) Speier 1328, Art 1.

[3]) Schmeller I, 157. — Chabert IV, 39. Anm. 12 spricht unrichtig vom „Backsteintragen".

stein, Bachstein. Anderswo hiess er: Klapperstein und Lasterstein [1]).

Der Stein, zum Gerichtsinventar gehörig, hing an einer Säule oder wurde im Kloster aufbewahrt (I, 37. CI, 32. CLX, 41. CC, 19. CCX, 36).

Die fehlbare Frau musste den ihr umgehängten Stein tragen durch das Dorf von einem Fallthor zum andern oder von einer Kirche zur andern, von der Kirche oder dem Kloster bis zur Grenze des Dorfes und zurück, dreimal herum in dem Eigen, um die Fleischbank, vom Pranger durch das Eigen und zurück (I, 37. II, 19. IV, 11. IX, 34. XI, 11. XII, 30. XIII, 34. XXXIV, 55. LXIII, 66. LXXXIX, 24. CXXXIV, 21. CLIX, 19. Grimm, Wsth. III, 684) oder von der Säule bis zum Hause der Beleidigten (CLX, 41) und zwar am Freitage, dem regelmässigen Gerichtstage (XXI, 39. XL, 84). Zur musikalischen Begleitung diente ein Pfeifer und ein Pauker; jenen musste der Richter, diesen der Ehemann dingen (II, 19. IV, 11. IX, 34. XI, 11. XII, 30. XIII, 34); ja, wenn dem Ausdruck an einer Stelle zu glauben ist (XII, 30), sollte der Ehemann, der seine Frau nicht in Zucht gehalten hatte, selbst „pauken". Für die Erheiterung der Jugend ist noch besonders gesorgt. Während die Frau in dem Dorfe auf und nieder geführt wird, soll der Richter einen Eimer des besten Weines nehmen, drei oder vier Assach (Gefäss) darein legen, und alle jungen Knaben, so viele ihrer in dem Eigen sind, sollen den Wein zu einer Gedächtniss austrinken und das böse Weib soll ihn bezahlen (XXXIV, 55).

Opponirte sich der Mann solcher Bestrafung seiner Frau, so trat für ihn die hohe Busse von 32 Pfund ein, als für einen, der sich des Gerichts hat „unterwunden" oder „des Gerichts und der Herrschaft Gerechtigkeit unterstanden", und der Richter soll ihm „das Stäbl schicken" (s. oben §. 4).

Verschiedene Modificationen in dem Verhältniss dieser Strafart zum Bussenrecht waren praktisch wichtig:

1. Die Frau hatte noch dazu eine Busse von 72 Pfenningen zu zahlen (XIX, 28. XX, 47. XXI, 13. L, 28. CVIII, 56. CXXVIII, 21. CXXXIV, 21) oder ein Pfund Wachs an die Kirche zu geben (LXVIII, 33. LXX, 33. LXXI, 30. LXXIII, 34) oder nachdem beide

[1]) Grimm R. A. 720. — Alam. Strafrecht, S. 109. Zöpfl, Alterthümer I, 58.

Frauen, die sich gescholten oder gerauft hatten, den Pagstein getragen, wurde derjenigen, die den Anfang gemacht, eine Busse auferlegt (CXXIX, 29. CLXI, 21).

2. So oft die mit dem Stein beschwerte Frau während der Procession rastete, sollte sie die Busse von 72 Pfenningen zahlen (I, 37. CI, 32. CLVIII, 38. CCX, 36. Grimm, Wsth. III, 684).

3. Eine erhebliche Abschwächung der Strafe lag in der Satzung, dass eine Frau die Busse zahlen oder den Stein tragen sollte und dass statt des Steintragens aus Gnaden die Busse eintreten konnte (XXX, 59. XXXI, 60. LXIII, 66. LXV, 51. CLX, 41. CLXX, 48. CCI, 55). Die alternative Busse bestand ausnahmsweise in einem Muth Hafer (LXXII, 55). — Auf diese Weise kam die beschimpfende Strafe in Abnahme und wir finden auch schon einfach nur eine Busse gedroht für „verbotene Worte", während für Schlagen und Raufen der Pagstein blieb (XII, 29. 30). Auch wurde ein Unterschied gemacht, ob es ein einfaches Schelten gewesen war oder Worte gewechselt waren, die Treu und Ehre berührten, unziemliche ertödtende Worte u. dgl. (I, 37. 38. XXX, 59. XLIX, 19. L, 28. CCX, 36. 37). Ferner wurden angesessene und nicht angesessene Frauen nicht gleich behandelt (CLX, 41. 42).

Mit dem Steintragen variirt das Einspannen in die Fiedel oder Geige [1]) (XIX, 19. S. 102. XXIII, 31. LXVIII, 33); auch kommt die Fiedel allein für dieses Delict vor (LXXIV, 16. LXXV, 17. LXXIX, 15. CLXXV, 3. CLXXVI, 27. CXCV, 43). Die Fiedel fand ebenfalls für andere Fälle Anwendung (Bd. I. S. 99, §. 11. S. 102, §. 22. LXXI, 65. CLXXVI, 4).

Humane Rücksicht, wie überall auf deutschem Boden, war den schwangeren Frauen geschenkt [2]). Der Hüter eines Weinberges soll einer vorübergehenden schwangeren Frau eine oder zwei Weinbeeren nicht verwehren (XLI, 90. CL, 23. CCV, 35). Es wird auch dem Ehemanne, der für die schwangere Frau darum bittet, noch eine grössere Quantität zugestanden (CLXXXIII, 42). Ebenfalls ist es der schwangeren Frau oder ihrem Manne gestattet, bei sonstigem Verbot des Fischens, einen bis drei Fische zu fangen (XC, 5. XCIV, 9. XCV, 19).

[1]) Grimm R. A. 721, 725. — Zöpfl, Allerth. I, 349.

[2]) Grimm R. A. 408.

Das Schlagen einer schwangeren Frau ist besonders verpönt (CXXXII, 27. CLVIII, 38).

---

In der vorstehenden Abhandlung ist nicht der ganze Reichthum der österreichischen Weisthümer erschöpft, wohl aber herausgestellt, welche reiche Fülle des Materials für die deutschen Rechtsalterthümer in ihnen liege und wie sich aus ihnen Grimm's deutsche Rechtsalterthümer bedeutend ergänzen lassen. Wie die deutsch-österreichischen Stadtrechte neben den Übereinstimmungen mit Stadtrechten anderer deutscher Gebiete viel Besonderes enthalten, so ist es auch mit den Weisthümern, aber was sich aus ihnen Gemeinsames und Besonderes für die deutsche Rechtsgeschichte darstellen lässt, trägt so sehr den echtdeutschen Charakter, dass sie nicht blos für den österreichischen Rechtshistoriker ein grosses Interesse haben müssen. Der Bauernstand erscheint in ihnen abhängig, aber nicht geknechtet und dem überall conservativen Geiste eines solchen Bauernstandes entsprechen die Rechtssitten; sie sind überliefertes Recht, das ihm heilig ist wie die Sitte der Väter in allen Richtungen und darum führen sie uns nicht selten in eine Zeit zurück, die Jahrhunderte hinter ihrer Aufzeichnung liegt, oft, wie Chabert sagt, zittern in ihnen die Klänge der alten Volksrecthe nach.

---

